



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Deutscher
Industrie- und Handelskammertag

Kosten betrieblicher und betrieblich unterstützter Kinderbetreuung.

– Leitfaden für die Unternehmenspraxis –

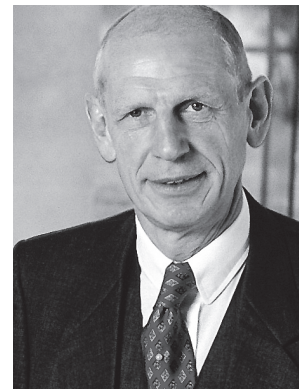
Vorwort

Verantwortung für Familien wahrnehmen

Familie und Arbeitswelt sind zwei der wichtigsten Lebensbereiche. Sie miteinander zu vereinbaren, stellt deshalb eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben in unserem Land dar – für unsere Gesellschaft ebenso wie für unseren Wirtschaftsstandort. Dabei gilt es, die betrieblichen Anforderungen unserer Unternehmen mit den Lebenswünschen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestmöglich in Einklang zu bringen. Das ist manchmal nicht einfach, erfordert Mut zur Kreativität und Organisationstalent. Verlässliche und qualifizierte Kinderbetreuung spielt hierbei eine entscheidende Rolle – sie hilft, die Verantwortung für die Familie wahrzunehmen und die Erwerbswünsche der Eltern zu realisieren.



Bei einem Thema von so hoher gesellschaftlicher Relevanz dürfen wir die Familien nicht alleine lassen. Das Engagement der Kommunen ist hier genauso gefordert wie das der Wirtschaft. Unternehmen handeln weit-sichtig, wenn sie aktiv an einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf mitwirken. In ihrem Eigeninteresse liegt es, qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu werben und an sich zu binden. Zudem steigt die Zufriedenheit der Belegschaft und die Fehlzeiten sinken, wenn Eltern ihre Kinder gut und verlässlich betreut wissen.



Hierzu sind praktische und situationsbezogene Lösungen und keine dogmatischen Diskussionen gefragt. Betrieblich organisierte oder betrieblich unterstützte Kinderbetreuungslösungen können in vielen Fällen einen wesentlichen Beitrag leisten. Die Möglichkeiten reichen vom klassischen Betriebskindergarten über Kinderbetreuungszuschüsse bis hin zu Belegplätzen in öffentlichen Kindertagesstätten.

Häufig fehlt Unternehmen der Überblick über die vielfältigen Unterstützungsformen und deren Kosten, die oft geringer liegen als erwartet. Diese Informationslücke wollen wir schließen. Die vorliegende Publikation, die von der Prognos AG erstellt wurde, soll den Verantwortlichen in den Betrieben sowie Interessierten eine an der Praxis orientierte Grundlage zur Abschätzung der finanziellen Aspekte bieten. Die Leserinnen und Leser gewinnen eine Übersicht über die verschiedenen Unterstützungsformen bei der Kinderbetreuung und die damit verbundenen Kosteneinflussfaktoren. Darüber hinaus werden öffentliche Fördermodelle und Beispielkalkulationen vorgestellt. Eine bedarfsgerechte qualifizierte Kinderbetreuung ist eine nachhaltige Investition, die sich lohnt! Und eines ist sicher: Kinder gehen uns alle an!

URSULA VON DER LEYEN
BUNDESMINISTERIN FÜR FAMILIE, SENIOREN,
FRAUEN UND JUGEND

LUDWIG GEORG BRAUN
PRÄSIDENT DES DEUTSCHEN
INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAGES

Inhalt

I.	Einleitung	5
II.	Übersicht über die wichtigsten betrieblichen Unterstützungsmöglichkeiten bei der Kinderbetreuung	7
III.	Kinderbetreuungseinrichtungen	9
3.1	Kosten einer betrieblichen oder betrieblich unterstützten Kinderbetreuungseinrichtung	10
3.2	Gegenfinanzierung durch öffentliche Gelder und Elternbeiträge.....	15
3.3	Modellrechnungen.....	18
3.3.1	Modellrechnungen Regeleinrichtung für 0–3-jährige Kinder.....	20
3.3.2	Modellrechnungen Regeleinrichtung für 0–6-jährige Kinder.....	22
3.3.3	Modellrechnung Back-up-Einrichtung für 0–12-jährige Kinder	24
3.4	Kooperationsmöglichkeiten und Belegplätze.....	25
IV.	Beratung und Vermittlung von Kinderbetreuung	27
4.1	Die wichtigsten Betreuungsformen und deren Kosten für Eltern.....	27
4.2	Kosten der Beratung und Vermittlung von Kinderbetreuung	29
V.	Ferienbetreuung	31
VI.	Kinderbetreuungszuschuss	33
VII.	Steuerliche Absetzbarkeit betrieblicher und betrieblich unterstützter Kinderbetreuung	35
VIII.	Überblick über die Fördermodelle der Bundesländer	38
IX.	Wichtige Adressen	50

I. Einleitung

Die Balance von Familie und Arbeitsleben ist sowohl für die Sozialpolitik als auch für die Personalpolitik in den Unternehmen die zentrale Herausforderung der nächsten Jahre. Eine gesicherte, professionelle und verantwortungsvolle Betreuung der Kinder ist ein maßgebliches Kriterium für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und in nicht wenigen Fällen kann sie sogar die notwendige Basis sein, einen Kinderwunsch zu verwirklichen. Aus der Unternehmensperspektive sprechen neben Prestige und Image auch betriebswirtschaftliche Argumente wie Mitarbeitermotivation, Mitarbeiterbindung oder Senkung von Fehlzeiten für eine unternehmensseitige Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Fragen der Kinderbetreuung.

Politik und Unternehmen sind gemeinsam gefordert, für die unterschiedlichen Branchen maßgeschneiderte Angebote zu ermöglichen, die in idealer Weise auf die individuellen Arbeitszeitmodelle und spezifischen Arbeitsprozesse in den jeweiligen Unternehmen abgestimmt sind. In vielen Unternehmen wird die Unterstützung von betrieblichen oder überbetrieblichen Kinderbetreuungsangeboten jedoch mit dem Hinweis auf zu hohe Kosten der Maßnahmen abgelehnt. Oft basieren diese Kostenvermutungen jedoch auf Schätzungen oder es herrscht Unkenntnis über mögliche Unterstützungsformen und öffentliche Fördermöglichkeiten. Es fehlt bislang eine praxisnahe Übersicht über die betriebswirtschaftlichen Kosten, die tatsächlich mit den einzelnen Maßnahmen verbunden sind.

Mit dem hier vorgelegten Leitfaden sollen die betriebswirtschaftlichen Kosten der betrieblichen und betrieblich unterstützten Kinderbetreuung transparent gemacht werden. Den Verantwortlichen in den Unternehmen soll eine praktische Unterstützung zur Abschätzung der finanziellen Aspekte einer bedarfsgerechten Kinderbetreuung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die Hand gegeben werden. Die Broschüre soll darüber hinaus Argumentationshilfen zur Stärkung der unternehmerischen Initiative liefern und zur Förderung familienfreundlicher Maßnahmen in Unternehmen beitragen.

Das Spektrum möglicher Betreuungsformen und Ausgestaltungsvarianten ist sehr umfangreich und kann im Rahmen dieses Leitfadens nicht abschließend beschrieben werden. Es wird daher im Folgenden keine umfassende Diskussion über die Vor- und Nachteile spezieller Betreuungsformen geführt oder Beratung bezüglich einer bedarfsgerechten Ausgestaltung eines unternehmerischen Betreuungsangebots geleistet werden. Den Unternehmen und Akteuren wird hier empfohlen, auf gezielte Informationsangebote z. B. durch Publikationen des Familienministeriums zurückzugreifen bzw. bei der konkreten Bedarfsermittlung und Umsetzung betrieblicher Maßnahmen gezielte Beratung durch Fachexperten öffentlicher oder privater Beratungsanbieter hinzuzuziehen.

Dennoch spielt die Bedarfsgerechtigkeit bei der Wahl einer bestimmten Betreuungsform nicht nur aus der Nutzen-, sondern auch aus der Kostenperspektive eine große Rolle. Eine bedarfsgerechte betriebliche oder betrieblich unterstützte Kinderbetreuung versucht die Bedürfnisse der Eltern mit den Interessen der Unternehmen bestmöglich zu vereinen. Nicht für jedes Unternehmen ist der eigene Betriebskindergarten mit Kleinkinderbetreuung, exklusiven Öffnungszeiten und hochwertiger Ausstattung die – auch aus der Perspektive der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – beste, das heisst bedarfsgerechte Unterstützungsform. Im Rahmen dieser Broschüre, welche die Maßnahmenkosten in den Mittelpunkt stellt, sind Fragen der bedarfsgerechten Ausgestaltung, des gewünschten Qualitätsstandards oder der gewählten Ausstattung gerade bei der Unterstützung von Kinderbetreuungseinrichtungen wesentliche Kosteneinflussfaktoren.

Da jede Betreuungslösung individuell auf den Bedarf zugeschnitten sein muss, ist es nicht sinnvoll, sämtliche Alternativen abschließend zu quantifizieren, zumal neben Unterschieden in der Ausgestaltung auch noch regionale Preisunterschiede, z. B. bei Mieten oder Löhnen, kostenrelevant sind. Gleiches gilt für die Darstellung der öffentlichen Fördermöglichkeiten für Kinderbetreuungseinrichtungen: Die Fördermöglichkeiten der einzelnen Länder und Kommunen sind sehr unterschiedlich und permanenten Veränderungen unterworfen.

Dieser Leitfaden wählt daher den Weg, den unternehmensinternen und unternehmensexternen Akteuren über eine systematische Darstellung der Kosteneinflussfaktoren und beispielhaften Fördermöglichkeiten, die für eine Entscheidung relevanten Kosteninformationen zu liefern. Bei den dargestellten Modellrechnungen wurde zudem darauf geachtet, möglichst praxisrelevante Modelle zu konzipieren – aber auch hier gilt, dass unternehmensindividuell im konkreten Fall eine andere Ausgestaltung mit entsprechend anderen Kosten bedarfsgerecht sein kann.

Die Prognos AG dankt der pme Familienservice GmbH für die umfangreiche Unterstützung bei der Ermittlung der Kosten und Kosteneinflussfaktoren und für wertvolle Anregungen und Erfahrungen aus der Unternehmens- und Beratungspraxis.

II. Übersicht über die wichtigsten betrieblichen Unterstützungsmöglich- keiten bei der Kinderbetreuung

Die Möglichkeiten für Unternehmen, ihre Beschäftigten bei Fragen der Kinderbetreuung zu unterstützen, sind vielfältig. Für einen besseren Überblick wird in diesem Leitfaden eine Einteilung in vier aus der Unternehmensperspektive empfehlenswerte Möglichkeiten der Unterstützung vorgenommen. Die verschiedenen aus Mitarbeitersicht geeigneten Betreuungslösungen sind einer der vier Unterstützungsformen zugeordnet.

- 1) **Betriebliche und betrieblich unterstützte Kinderbetreuungseinrichtungen** umfassen die Möglichkeiten der Errichtung und des Betriebs einer Kinderbetreuungseinrichtung in Form einer Krippe, Kita oder eines Hortes zur dauerhaften Betreuung oder einer Back-up-Einrichtung zur Betreuung in Ausnahmesituationen, entweder in Eigenregie oder in Kooperation. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Unterstützung einer entsprechenden bestehenden Einrichtung anderer Träger, z. B. durch den Erwerb von Belegrechten.
- 2) **Beratung und Vermittlungsdienstleistungen** zum Angebot individueller Lösungen bei Fragen und Problemen der Kinderbetreuung.
- 3) **Ferienbetreuung** in Form von Tagesfreizeiten oder Ferienreisen als Unterstützungsform für den besonderen Betreuungsbedarf während der Schließzeiten von Betreuungseinrichtungen bzw. Schulen.
- 4) **Kinderbetreuungszuschuss** zur Unterstützung individueller Lösungen der Kinderbetreuung, auch und insbesondere bei kleineren Unternehmen.

Diese Einteilung findet sich in der Gliederung wieder, wobei die Abhandlung der Unterstützungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Kapiteln nicht darüber hinwegtäuschen soll, dass die Angebote in der Praxis auch in Kombination genutzt werden können.

Die folgende Tabelle stellt die in dieser Broschüre betrachteten Unterstützungsmöglichkeiten und die darunter zu findenden Betreuungsformen im Überblick dar.

TAB. 1: ÜBERBLICK ÜBER EMPFEHLENSWERTE UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN AUS DER UNTERNEHMERPERSPEKTIVE		
Unterstützungsmöglichkeiten aus der Unternehmensperspektive		
Unterstütz.-möglichkeit	Geförderte Betreuungsform	Finanzielle Unterstützung
<p>Betriebliche und betrieblich unterstützte Kinderbetreuungseinrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Errichtung und Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung in Eigenregie oder in Kooperation oder ■ Nutzung einer bestehenden Einrichtung anderer Träger, z. B. durch Erwerb von Belegrechten. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Regelmäßige Betreuung und/oder Notfall- bzw. Back-up-Betreuung in einer Kindertagesstätte für das Krippen-, Kindergarten- und/oder Hortalter. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Investitionskosten und laufende Betriebskosten je nach Modell/Trägerschaft und Fördermöglichkeiten vor Ort. ■ Kosten für Belegrechte. ■ Eltern sind über Elternbeiträge beteiligt, die meist einkommensabhängig gestaltet sind. ■ Tageweise Betreuung in Back-up-Einrichtungen bieten Unternehmen in vielen Fällen auch kostenlos an.
<p>Beratung und Vermittlungsdienstleistungen für individuelle Kinderbetreuungslösungen.</p>	<p>Vermittlungs- und Beratungsleistungen – je nach Anbieter – zu Teilen oder zum gesamten Spektrum außerfamiliärer Betreuungsformen, darunter</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ private, dauerhafte Betreuungslösungen, ■ dauerhafte Betreuung in Kindertagesstätten (Krippen, Kindergarten, Hort), ■ Betreuung während besonderer Situationen, ■ weitere Betreuungs- und Förderformen wie Ganztagsschulen, Hausaufgabenhilfe etc.. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unternehmen finanziert die Beratung und Vermittlung. Üblicherweise werden diese Dienste pauschal für alle Beschäftigten eingekauft. ■ Die Kosten der laufenden Betreuung tragen die Eltern.
<p>Ferienbetreuung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ferienprogramme oder Tagesfreizeiten während der Schulferien und der Schließzeit von Kindertagesstätten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Übernahme der Organisations- und Durchführungskosten zu gewissen Anteilen. ■ Eltern tragen den Rest in Form von Elternbeiträgen.
<p>Kinderbetreuungszuschuss zur finanziellen Unterstützung individueller Lösungen der Kinderbetreuung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Steuer- und sozialversicherungsfreier Zuschuss für Kinder bis zum Schuleintritt für die Betreuung in Kindertagesstätten oder durch Tagespflegepersonen. ■ Kann auch für andere Altersgruppen oder Betreuungsformen gewährt werden, dann aber voll steuer- und sozialversicherungspflichtig. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Teilweise oder vollständige Übernahme von Betreuungskosten durch den Zuschuss.



Kinderbetreuungseinrichtungen

Durch betriebliche oder betrieblich unterstützte Kinderbetreuungseinrichtungen ermöglicht und subventioniert ein Unternehmen die laufende Betreuung für Kinder von Betriebsangehörigen in einer bedarfsgerecht konzipierten Einrichtung.

Der **Betrieb einer eigenen Kinderbetreuungseinrichtung** bietet den Unternehmen vor allem den Vorteil, eine passgenaue, am Bedarf des Unternehmens orientierte Kinderbetreuungsform anzubieten und den Mangel an öffentlicher Betreuung direkt auszugleichen. Vor allem bei Einrichtungsplätzen für 0–3-jährige Kinder bietet eine eigene Einrichtung ein sehr effektives Instrument, um lange Ausstiegszeiten zu reduzieren. Daneben stehen diese Unterstützungsformen hoch im Ansehen der Beschäftigten und haben eine erhebliche Prestigewirkung für das Unternehmen – Effekte, die z. B. bei der Anwerbung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr positiv ausstrahlen.

Diese Vorteile, insbesondere das Prestigeargument, gelten vor allem für den klassischen Betriebskindergarten in alleiniger Trägerschaft eines Unternehmens. Diese Unterstützungsform bindet jedoch im besonderen Maße finanzielle und organisatorische Ressourcen und setzt eine gewisse Mindestgröße des Unternehmens voraus – wobei allerdings auch hier durch Vergabe von Belegplätzen an Kinder der Nachbarschaft oder benachbarte Unternehmen sowie öffentliche Förderung eine gewisse Flexibilität und Möglichkeiten zur Kostenreduzierung bestehen.

Bei einer **betrieblich unterstützten Kinderbetreuungseinrichtung** erwerben ein Unternehmen oder mehrere Unternehmen in Kooperation durch eine finanzielle Beteiligung bei der Errichtung und/oder dem Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung das Recht zur Belegung einer Anzahl von Plätzen einer Einrichtung durch die Kinder ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dabei wird die Trägerschaft der Einrichtung zumeist nicht von einem einzelnen Unternehmen wahrgenommen, sondern ist überbetrieblich organisiert, oder die Unternehmen arbeiten direkt mit einem Träger zusammen. **Backup-Einrichtungen** bieten den Eltern keine Regelbetreuung, sondern Notfallbetreuung, z. B. bei Ausfall der Tagespflegeperson, in der Ferienzeit oder bei kurzfristig erforderlicher Mehrarbeit. Aus unternehmerischer Sicht ist hier der Nutzen besonders transparent – jeder genutzte Platz bedeutet im besten Fall einen eingesparten Ausfalltag einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters.

In beiden Fällen beteiligen sich in der Regel die Eltern durch Elternbeiträge an den laufenden Kosten und es erfolgt eine Kofinanzierung durch öffentliche Mittel, die jedoch je nach Land und vor allem je nach Kommune und Einrichtungskonzept sehr unterschiedlich ausfällt (siehe hierzu Kap. VIII, Fördermodelle).

3.1 Kosten einer betrieblichen oder betrieblich unterstützten Kinderbetreuungseinrichtung

Die maßgebliche Größe für den finanziellen Aufwand eines Unternehmens sind die Kosten je Platz in der Einrichtung nach Abzug von Elternbeiträgen und öffentlichen Fördermitteln. Sowohl betriebliche als auch betrieblich unterstützte Kinderbetreuungseinrichtungen unterliegen aus dieser Perspektive im Wesentlichen den gleichen Kosteneinflussfaktoren.

Grundsätzliche **Einflussfaktoren der Kosten:**

- ! Der **Leistungsumfang** und die **Ausstattung** der Einrichtung.
- ! Das regionale **Preisniveau** mit seinem Einfluss auf Mieten, Bau- und Umbaukosten sowie laufende Unterhalts- und Verpflegungskosten.
- ! Das regionale **Lohnniveau** und **Arbeitskräfteangebot** (Angebot an gut ausgebildeten Erziehungskräften bzw. Praktikanten/-innen) als Bestimmungsgrößen der Personalkosten.
- ! Die Höhe des angestrebten **Elternbeitrags**.
- ! Die Möglichkeiten und Bedingungen kommunaler und landeseigener **Fördermodelle**.

In der folgenden Übersicht über die Kosteneinflussfaktoren nehmen Leistungsumfang und Ausstattung der Einrichtung einen großen Raum ein. Welcher Bedarf durch die Einrichtung gedeckt werden soll und welchen Standards die Einrichtung genügen soll, sind die Kernfragen bei der Konzeption einer betrieblichen bzw. betriebsnahen Kinderbetreuungseinrichtung, die auch auf die Kosten den maßgeblichen Einfluss ausüben. Die Kosten der Einrichtung können entsprechend in Abhängigkeit von Leistungs- und Ausstattungsumfang deutlich variieren.

TAB. 2: KOSTENEINFLUSSFAKTOREN UND KOSTEN EINER BETRIEBLICHEN ODER BETRIEBLICH UNTERSTÜTZTEN KINDERBETREUUNG		
Kinderbetreuungseinrichtungen – Kosteneinflussfaktoren und Kosten		
Kosteneinflussfaktoren		Anmerkungen/Kosten
Angebotene Einrichtungsart/Art der Plätze		
Regelbetreuungs-einrichtung	! Dauerhafte Betreuung der Kinder.	! Die Regelbetreuung ist das Betreuungsangebot konventioneller Einrichtungen: Ein Kind hat dort einen festen Betreuungsplatz und wird für einen längeren Zeitraum, z. B. 3 Jahre dort betreut.
Back-up-Einrichtung	! Betreuung der Kinder bei besonderem Betreuungsbedarf wie familiären Notfällen (z. B. bei Ausfall der Betreuung durch einen Elternteil, Krankheit der Tagespflegeperson) oder bei kurzfristigem zusätzlichem Arbeitsaufwand (z. B. bei Mehrarbeit/Fortbildungen).	! In Back-up-Einrichtungen haben Kinder keinen festen, dauerhaften Betreuungsplatz, sondern können kurzfristig stunden-, tages- oder auch wochenweise (z. B. bis eine andere Betreuungsform gefunden wird) betreut werden – entsprechend dem akuten Bedarf der Eltern. ! Back-up-Betreuung kann auch innerhalb einer Regeleinrichtung angeboten werden, z. B. in einer eigenen Gruppe. ! Back-up-Angebote sind teurer als Regeleinrichtungen, da der Betreuungs- und der Managementaufwand höher ist und sie bislang nicht in die öffentliche Förderung aufgenommen werden.

Bei Regelbetreuungseinrichtungen: Platzangebot und Flexibilität		
Einrichtunggröße	Anzahl der Kinder, der Plätze und Zahl der Gruppen.	<ul style="list-style-type: none"> ! Einige Ländergesetze schreiben Gruppengrößen vor, andere lassen den Trägern hier großen Entscheidungsspielraum. ! „Platz“ und „Kind“ sind ebenfalls zu unterscheiden. So kann bspw. auf einem Ganztagsplatz ein Kind vormittags und ein Kind nachmittags oder ein Kind drei Tage die Woche und eines 2 Tage die Woche betreut werden. Ob in diesen Fällen ein oder zwei Plätze genehmigt und eingerichtet werden müssen, hängt ab von der kommunalen Genehmigungspraxis. ! Ein Reihe von Kostenpositionen (Bau/ Umbaukosten, Außengelände, Einrichtung, Personalkosten ...) steigen nicht zwingend proportional zur Einrichtunggröße.
Belegungsmuster	<p>Festes Belegungsmuster:</p> <ul style="list-style-type: none"> ! Alle Kinder nutzen die Einrichtung immer an 5 Tagen pro Woche und an diesen Tagen entweder immer vormittags, immer nachmittags oder immer ganztags. <p>Flexibles Belegungsmuster:</p> <ul style="list-style-type: none"> ! Möglichkeit, einen festen Platz unter 5 Tagen und/oder zu unterschiedlichen Zeiten zu nutzen (z. B. nur 3 Tage die Woche, 2-mal vormittags und 1-mal ganztags). ! In der Regel in Form von Platz-Sharing: Ein Platz wird von mehreren Kindern zu unterschiedlichen Zeiten genutzt. <p>Kurzfristige Mehrnutzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ! Kinder können abweichend von den fest gebuchten Zeiten auch früher gebracht oder später abgeholt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ! Ein festes Belegungsmuster entspricht nur bedingt familienfreundlichen Arbeitszeiten, z. B. einem Teilzeitarbeitsverhältnis an nur 3 Tagen die Woche. ! Je flexibler ein Kind die Einrichtung besuchen kann, umso mehr Managementaufwand, Personalplanung und damit ggf. Personal ist erforderlich, z. T. ist auch aus pädagogischer Sicht etwas mehr Personal angemessen. ! Eine professionelle Personaleinsatzplanung verringert die Mehrkosten flexibler Betreuung.
Zu betreuende Kinder		
Alter der Kinder	<p>Welche Altersgruppen sollen betreut werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> ! Krippe: ab 8 Wochen bis zu 3 Jahren ! Kindergarten: 3 bis 6 Jahre bzw. bis Schuleintritt ! Hort: ab 6 Jahre bzw. ab Schuleintritt bis meist 12 Jahre ! Altersmischung: z. B. 0 bis 6 oder 0 bis 12 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> ! Je jünger die Kinder, desto höher ist der Personalaufwand: Insbesondere Krippenkinder, besonders unter 1 Jahr, benötigen den höchsten Betreuungsschlüssel. ! In der Regel besteht ein Mangel an Krippen- und Hortplätzen und an Ganztagskindergartenplätzen. Ein betrieblicher Kindergarten für 3- bis 6-jährige Kinder ist nur dann sinnvoll, wenn es sich um eine Ganztageeinrichtung handelt. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz beschränkt sich i. d. R. auf einen 4-Stunden-Platz, der schon für eine Teilzeittätigkeit nicht ausreicht. ! Zum Teil beziehen sich öffentliche Fördermodelle auf eine bestimmte Altersgruppe (s. Kap. 3.2 und Kap. VIII).

Zu betreuende Kinder		
Besondere Betreuungsangebote	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Betreuung fremdsprachiger Kinder, die nicht oder kaum Deutsch sprechen, z. B. Kinder neu zugezogener ausländischer Mitarbeiter/-innen. ▮ Integrierte Betreuung behinderter Kinder. 	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Die Betreuung von nicht Deutsch sprechenden Kindern, ggf. in der Muttersprache, ist aufwändiger und erfordert ggf. teureres Personal. ▮ Für die Betreuung behinderter Kinder gelten unterschiedliche Ländervorschriften, z. B. für die Einstellung von Sonder- und Heilpädagogen/-innen.
Betreuungsschlüssel		
Betreuungsschlüssel absolut	<p>Ausgestaltung des absoluten Betreuungsschlüssels:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▮ Mindestpersonalausstattung versus ▮ Verbesserung des Betreuungsschlüssels. 	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Meist ist der vorgegebene Personalschlüssel für eine gute Betreuung nicht ausreichend. Die vorgeschriebenen Mindestschlüssel sind allerdings sehr unterschiedlich: Für eine Ganztagskrippe in Brandenburg gilt bspw. ein Betreuungsschlüssel von 1 zu 7, für einen Ganztagskindergarten in Hessen 1,5 zu 25 Kindern. ▮ Für Eltern ist besonders der Betreuungsschlüssel ein wesentliches Qualitätsmerkmal.
Betreuungsschlüssel nach Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Verhältnis von ausgebildeten Fachkräften (Erzieher/-innen, Kinderpfleger/-innen, Pädagogen/-innen) zu noch nicht fertig ausgebildeten Aushilfskräften (im Anerkennungsjahr oder Praktikum einer Ausbildung, eines Studiums). 	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Auf Landesebene ist das Qualifikationsniveau der Betreuer/-innen und das Verhältnis von qualifizierten Kräften zu Aushilfskräften vorgeschrieben. ▮ Ein höheres Qualifikationsniveau durch die Einbindung zusätzlicher fachfremd qualifizierter Mitarbeiter/-innen für innovative Angebote (z. B. für Musikerziehung) ist immer möglich und erhöht die Qualität der Einrichtung.
Öffnungszeiten		
Öffnungszeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Tägliche Öffnungszeiten Dauer in Stunden Beginn und Ende ▮ Jahresöffnungszeiten/ Schließzeiten, z. B. in den Sommer- oder Weihnachtsferien. <p>Besondere Öffnungszeitenangebote:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▮ Wochenende/feiertags – regelmäßig – bei Bedarf ▮ Über Nacht – regelmäßig – bei Bedarf. 	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Ein wesentlicher Faktor für die Effektivität und Attraktivität betrieblicher Einrichtungen ist das Angebot von Öffnungszeiten, die im Gegensatz zu vielen (westdeutschen) öffentlichen Einrichtungen passgenau auf die Arbeitszeiten der Eltern zugeschnitten sind (s. o. „Alter der Kinder“). ▮ Das Gleiche gilt für Schließzeiten: Weitgehend oder ganz auf Schließzeiten zu verzichten, kann für ein Unternehmen sehr sinnvoll sein, da besonders die Schließzeiten von Einrichtungen die Eltern vor oft unlösbare Betreuungsprobleme stellen und sich die meisten Eltern gezwungen sehen, dann zeitgleich Urlaub zu beantragen. ▮ Eine Bedarfsanalyse ist in allen Fällen sinnvoll. ▮ Längere Öffnungszeiten erhöhen den Personalbedarf, z. T. bestehen auch Einschränkungen bei Fördermodellen, doch können die Kosten durch eine moderne Personaleinsatzplanung reduziert werden.

Verpflegung		
Qualität	<p>Gewählter Standard der Verpflegung, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ! Biologische/ökologische Lebensmittel, ! frische Zubereitung, ! Berücksichtigung weltanschaulicher Speisegewohnheiten (z. B. kein Schweinefleisch, vegetarisch). 	<ul style="list-style-type: none"> ! Angeliefertes Essen ist relativ preiswert. ! In der Einrichtung frisch zu kochen ist i. d. R. qualitativ höherwertig, erhöht aber die Personal- sowie ggf. die Bau- und Ausstattungskosten, wenn eine so genannte Gewerbeküche mit entsprechenden gesetzlichen Auflagen erforderlich ist. ! Eine gute Qualität des Essens ist v. a. höher qualifizierten Eltern wichtig. Die Berücksichtigung von weltanschaulichen Speisegewohnheiten sollte bei einer gemischten Nutzergruppe erwogen werden.
Weitere besondere Angebote		
Besondere Bildungsangebote	<p>Angebot besonderer, fest in den Einrichtungsalltag integrierter Bildungsangebote – über den kommunalen/im Bundesland geltenden Bildungsplan hinaus, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ! Fremdsprachen, ! muttersprachliche Gruppen, ! musische Aktivitäten, ! besondere motorische Angebote wie Tanz, Sport, ! besondere religiöse Inhalte (christliche, jüdische, muslimische). 	<ul style="list-style-type: none"> ! Besonders hoch qualifizierte und an internationalen Standard gewöhnte Eltern erwarten ein hochwertiges, Bildung integrierendes Angebot.
Räumlichkeiten		
Lage	<ul style="list-style-type: none"> ! Grundstücks-/Mietkosten. 	<ul style="list-style-type: none"> ! Betriebliche Einrichtungen befinden sich in der Regel in möglichst großer Nähe zum Arbeitsplatz. Weitere Faktoren sind ggf. Wohnort der Eltern, Verkehrsanbindung oder Parkmöglichkeiten. ! Bei Einrichtungen, die sich mehrere Unternehmen teilen, wird meist ein für alle günstiger Standort gewählt. ! Bei Back-up-Einrichtungen, die durch mehrere Unternehmen genutzt werden, bietet sich oft eine – i. d. R. aber teurere – Innenstadtlage an.
Raumgröße	<ul style="list-style-type: none"> ! Erfüllung des Mindeststandards oder großzügigere Räumlichkeiten. 	<ul style="list-style-type: none"> ! Mindestmaße der Raumgrößen unterliegen landesgesetzlichen Regelungen und Bauvorschriften.
Außengelände	<ul style="list-style-type: none"> ! Größe und Ausstattung des Außengeländes. 	<ul style="list-style-type: none"> ! Ein Außengelände wird in der Regel benötigt. Vorhandensein und Mindestgröße sind i. d. R. immer vorgeschrieben. Ausnahmen gelten insbesondere bei Back-up-Einrichtungen. ! Als Richtwert werden 10 m² Außengelände je Platz bzw. Kind angesetzt. ! Eine besondere Ausstattung (z. B. Baumhaus, Klettergerüste) hebt die Attraktivität sehr – ist aber entsprechend kostentreibend (Investitionskosten, ggf. Unterhalts-/Wartungskosten).

Räumlichkeiten		
Bauliche Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Neubau, ▮ Erweiterung vorhandener unternehmenseigener Räume, ▮ Nutzung-/Umbau vorhandener unternehmenseigener Räume, ▮ Umbau angemieteter Räume. 	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Wesentlich für die Kosten sind die gesetzlichen Vorschriften, die für die Genehmigung der Einrichtung eingehalten werden müssen. Für reine Back-up-Einrichtungen gelten in der Regel weniger Vorschriften. ▮ Es lässt sich nicht pauschal sagen, ob ein Umbau oder ein Neubau günstiger ist. Bei einem Umbau hängen die Kosten entscheidend vom Aufwand ab. In jedem Fall ist die Abnahme durch den Brandschutz Voraussetzung für die Nutzung vorhandener Räume. Auch eine Nutzungsänderung ist ggf. genehmigungspflichtig. ▮ Die Kosten erhöhen sich zudem, wenn eine so genannte Gewerbeküche eingerichtet werden muss (s. o. Verpflegung). ▮ Als Aufwand für einen Neubau werden i. d. R. 10.000 – 20.000 € pro Platz angenommen, für einen Umbau 3.000 € bis 14.000 € pro Platz. ▮ Das Ausmaß einer Kostenbeteiligung durch Vermieter und/oder öffentliche Fördermittel (s. u. Kap. VIII) beeinflussen erheblich die Kostenbelastung der Unternehmen.
Ausstattung	<p>Qualität und Quantität der Ausstattung mit Möbeln und Spiel- bzw. pädagogischen Material. Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▮ Wertigkeit, z. B. Möbel aus ökologischem Holz, ▮ Reichhaltigkeit, ▮ pädagogische Wertigkeit, z. B. einer bestimmten pädagogischen Ausrichtung (Montessori, Waldorf) entsprechen, ▮ besondere Ausstattung, z. B. Computer für die älteren Kinder, Aquarien o. Ä. 	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Gute Möbel können verhältnismäßig teuer sein, weisen jedoch i. d. R. eine deutlich höhere Haltbarkeit auf. ▮ Für ein gutes, aber nicht aufwändiges Niveau können als Richtlinie 2.000 € pro Platz für Möbel und Material gerechnet werden. ▮ Für das Büro der Einrichtung sollte in jedem Fall ein Computerarbeitsplatz mit Drucker (ca. 5.000 €) eingerechnet werden.
Organisation und Management		
Trägerschaft	<p>Trägerschaftsoptionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▮ Alleinige Trägerschaft durch das Unternehmen, ▮ externer, durch das Unternehmen beauftragter Träger (gemeinnützig oder privat gewerblich), ▮ Trägerverein mehrerer Unternehmen, ▮ eine Elterninitiative, d. h. ein von den Eltern getragener Verein. 	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Bei einer von mehreren Unternehmen genutzten Einrichtung bzw. Belegplätzen handelt es sich fast immer um einen externen Träger, z. T. gründen aber auch mehrere Unternehmen einen Trägerverein. ▮ Bei Elterninitiativen können sich die Aufgaben, die durch die Eltern übernommen werden, erheblich unterscheiden, sodass die Kosten nicht niedriger liegen müssen. In einigen Fällen werden Elterninitiativen auch von externen Anbietern für ein professionelles Management unterstützt. ▮ Zu beachten ist, dass öffentliche Fördermodelle z. T. die Trägerform vorgeben (s. Kap. VIII, Fördermodelle).

Organisation und Management		
Gestaltungsfreiheit	Mit Blick auf öffentliche Förderung oder Mitbeteiligung anderer Unternehmen kann es sich für ein Unternehmen empfehlen, seine Gestaltungsfreiheit bzgl. Platzvergabe, Ausstattung, Öffnungszeiten etc. einzuschränken, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ bei Öffnung der Einrichtung für Kinder aus anderen Unternehmen oder aus dem Stadtteil, ■ bei gemeinsamer Platzvergabe mit anderen Unternehmen oder durch die Stadt oder z. B. bei einer Elterninitiative durch den Träger. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Inanspruchnahme von Fördermitteln oder Mitbeteiligung anderer Unternehmen gilt es hier mit Blick auf die Bedarfsgerechtigkeit der Einrichtung und die betrieblichen Anforderungen an die Einrichtung abzuwägen. Ggf. bedingt die öffentliche Förderung, dass das Unternehmen nur eingeschränkte Gestaltungsfreiheit hat (vgl. Kap 3.2).

3.2 Gegenfinanzierung durch öffentliche Gelder und Elternbeiträge

Die Vollkosten einer betrieblichen bzw. betriebsnahen Einrichtung können in unterschiedlichen Anteilen durch das Unternehmen, das Bundesland, die Kommune und die Eltern getragen werden. Ob **öffentliche Mittel des Landes und der Kommune** zur Verfügung gestellt werden, hängt davon ab, ob es für dieses Bundesland und für die jeweilige Kommune überhaupt ein Fördermodell bzw. eine Förderpraxis betrieblicher bzw. betriebsnaher Kinderbetreuungseinrichtungen gibt. Des Weiteren muss aufgrund der in den Fördermodellen festgelegten Vorgaben entschieden werden, ob das Modell den spezifischen Bedarfen und Zielen des Unternehmens und der Mitarbeiterfamilien entspricht. Grundsätzlich kann ein Unternehmen immer auch auf öffentliche Förderung verzichten und lediglich die Eltern an den Kosten beteiligen, wodurch – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften – die größte Autonomie, z. B. in Bezug auf Öffnungszeiten und Platzvergabe gewonnen wird.

Welche Förderung in einer Kommune möglich ist, kann das Jugendamt oder gegebenenfalls die für Kinderbetreuung zuständige Behörde des Landes mitteilen. Gegenwärtig ist Kinderbetreuung ein öffentliches Thema und viele Kommunen initiieren lokale Bündnisse für Familie unter Einbeziehung der Unternehmen. Durch gemeinsame Diskussion mit den Verantwortlichen in der Kommune und Aufzeigen der Wege anderer Kommunen kann es daher möglich sein, über die bisher übliche lokale Förderpraxis hinausgehende Lösungen zu finden. Es empfiehlt sich auch hier, gegebenenfalls professionelle Beratung hinzuzuziehen.

Überlicherweise werden die Eltern über **Elternbeiträge** an der laufenden Finanzierung der Einrichtung beteiligt. Die Höhe der Elternbeiträge ist häufig einkommensabhängig gestaffelt. Die absolute Höhe der Beiträge und die Spannweite der Staffelung variieren in der Praxis stark, abhängig z. B. vom Leistungs- und Ausstattungsumfang der Einrichtung, vom lokalen Beitragsniveau der öffentlichen Einrichtungen oder von Einkommensniveau und Einkommensstruktur der Beschäftigten.

Für die Betreuung von Krippenkindern werden entsprechend dem intensiveren Betreuungsaufwand vielfach höhere Elternbeiträge angesetzt. Die Nutzung von Back-up-Einrichtungen hingegen wird von den Unternehmen in der Regel unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt, welche Faktoren bei der öffentlichen Förderung eine Rolle spielen können und bei der Planung einer betrieblichen oder betriebsnahen Einrichtung Einfluss auf die Kosten nehmen. Im nächsten Kapitel werden entlang dieser Aufteilung Modellrechnungen und konkrete Fördertatbestände vorgestellt.

TAB. 3: ÜBERBLICK ÜBER DIE WESENTLICHEN BESTANDTEILE UND BEDINGUNGEN VON FÖRDERMODELLEN	
Bestandteile und Bedingungen öffentlicher Fördermodelle für betriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen	
Kernbestandteile von Fördermodellen	
Politisches Ziel und Reichweite	Viele Fördermodelle haben einen besonderen Ausgangspunkt, wie das Ziel, mehr Krippenplätze zu schaffen oder Betrieben die Unterstützung der Kinderbetreuung zu erleichtern, z. T. ist der Geltungsbereich dabei landesweit, z. T. nur kommunal.
Geltungsbereich	Einige Fördermodelle gelten nicht ausschließlich oder explizit für betriebliche bzw. betriebsnahe Einrichtungen, sondern behandeln diese wie jede andere (öffentliche) Einrichtung. Dies kann zu bestimmten Auflagen für die betriebliche/betriebsnahe Einrichtung führen, da diese dann den Charakter einer öffentlichen Einrichtung mindestens in einem gewissen Umfang haben muss (s. u.).
Altersgruppe	Vielfach ist ein Fördermodell auf eine bestimmte Altersgruppe, z. B. nur für Krippenkinder von 0 bis 3 Jahren, beschränkt, z.T. auch verbunden mit bestimmten Auflagen z. B. zu Öffnungszeiten (s. u. Bedarfsplanung).
Vorgaben für die Förderung in Bezug auf Elemente des Einrichtungskonzepts	
Träger	Die Trägerschaft kann eingeschränkt sein, z. B. auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder betriebsnahe Elterninitiativen. Die rechtlichen Bestimmungen sind sehr unterschiedlich: So wird in Baden-Württemberg, Brandenburg, Sachsen und ab 2005 in Bayern ein privat gewerblicher Träger unter bestimmten Bedingungen anerkannt und öffentlich gefördert.
Bedarfsplanung	Die Förderung kann davon abhängen, ob in kommunalen oder ggf. landesweiten Bedarfsplänen bzw. Ausbauplänen für die Kinderbetreuung die unternehmensseitig geplanten Plätze vorgesehen wurden oder im Nachhinein aufgenommen werden können. Ist dies der Fall, richtet sich die Anerkennung des Bedarfs v. a. nach der Anzahl der Kinder, der Altersgruppe und der Zeitstruktur der Plätze.
Platzkosten	Die Vollkosten für einen Platz pro Kind und pro Monat können bei einer geförderten Einrichtung auf den entsprechenden Satz städtischer Einrichtungen beschränkt sein – dies schränkt das Angebot an Sonderleistungen ein, die einen Platz teurer machen. Ggf. können aber auch diese besonderen Angebote aus den Kosten herausgerechnet werden, sodass die reguläre Betreuung gefördert werden kann. Hintergrund dieser Einschränkung ist, dass die Förderung durch Land und Kommune zumeist in Anteilen der Vollkosten (z. B. 40%) für einen Platz gerechnet wird und dieser Anteil umgerechnet auf absolute Kosten ein Maximum nicht überschreiten darf.
Öffnungszeiten	Ein Fördermodell kann auch auf eine bestimmte Öffnungszeit beschränkt sein bzw. keine Betreuung zu besonderen Zeiten vorsehen, wie Übernachtungen, Öffnung an Samstagen u. Ä.– da Betreuung zu diesen besonderen Zeiten aber die Platzkosten erhöhen, können diese dann über die genehmigten Platzkosten hinausgehen (s. o.).

Vorgaben für die Förderung in Bezug auf Elemente des Einrichtungskonzepts	
Platzsharing	Platzsharing (die zeitversetzte Belegung eines Platzes) ist nicht immer vorgesehen, aber oft für eine bedarfsgerechte, den Arbeitszeiten der Beschäftigten entsprechende Nutzung sinnvoll. Dies ist insbesondere bei einer Back-up-Einrichtung erforderlich, da hier immer mehr Kinder die Einrichtung nutzen als Plätze genehmigt wurden. Teilweise werden aber die echten Zeiten als Grundlage für die Förderung genommen – also statt eines Platzes pauschal wird die tatsächliche zeitliche Nutzung durch ein Kind gefördert.
Aufnahme von Stadtkindern	Einige Fördermodelle sehen vor, dass auch Kinder, die im Stadtteil leben, in die Einrichtung aufgenommen werden müssen. Dies ist meist dann der Fall, wenn das Fördermodell eine betriebliche/betriebsnahe Einrichtung wie eine öffentliche Einrichtung fördert. Dies ist für Unternehmen, die ausschließlich Mitarbeiterkinder betreuen lassen wollen, eine wichtige Einschränkung. Ggf. können aber auch Kinder von Mitarbeiterfamilien, die im Stadtteil wohnen, diese Quote erfüllen
Gastkinder	<p>In vielen Fällen wohnen einige Mitarbeiterfamilien, die die Einrichtung nutzen wollen, in anderen Gemeinden oder sogar Bundesländern als der Kommune, in der die Einrichtung ihren Standort hat. Fördermodelle der Länder und Kommunen beschränken sich aber auf die Kinder, die im Land oder der Kommune des Standortes wohnen. Im günstigsten Fall erlaubt die Förderung, diese Kinder aufzunehmen, sie müssen dann aber aus der öffentlichen Finanzierung herausgerechnet werden.</p> <p>Es ist möglich, allerdings selten, dass die Wohnortgemeinde sich auf Ansprache zur Übernahme eines Betreuungsgeldes für die Betreuung der Kinder in einer anderen Gemeinde bereit erklärt.</p>
Höhe der Elternbeiträge	Ähnlich wie bei den Platzkosten kann ein Fördermodell auf Höhe des kommunalen Niveaus eingeschränkte Beiträge vorsehen. Ggf. kann es aber möglich sein, besondere Angebote, wie zusätzliche Betreuung in besonderen Situationen, zusätzlich zum beschränkten Elternbeitrag auf die Eltern umzulegen.
Sonstiges	Alle Kindertagesstätten sind an die bundes- und landesweit geltenden Bau- und Ausstattungsvorschriften und die kommunale Genehmigungspraxis gebunden.

Finanzierungsaspekte			
	Land	Kommune	Träger/Unternehmen
Finanzierung Personalkosten	<ul style="list-style-type: none"> ! Nicht bei allen Landesfördermodellen vorgesehen. ! Zum Teil ist ein Länderanteil ein fester Bestandteil der Finanzierung der öffentlichen Kinderbetreuung generell und/oder die Länderförderung auf eine Beteiligung an den laufenden Personalkosten beschränkt. 	<ul style="list-style-type: none"> ! In der Regel der wesentliche Anteil öffentlicher Förderung einer betriebsnahen Einrichtung. ! Zwischen Personalkosten und sonstigen laufenden Kosten wird teilweise nicht unterschieden. ! Einige kommunale Fördermodelle laufen ohne Länderbeteiligung, wenn diese auf Landesebene nicht vorgesehen sind. 	<ul style="list-style-type: none"> ! Einige Fördermodelle sehen die Beteiligung des Unternehmens bzw. des Trägers an den laufenden Personalkosten vor, andere nehmen die Unternehmen aus den laufenden Personalkosten heraus und beschränken deren Beteiligung auf Investitionskosten und Sachkosten (s. a. Finanzierung Sachkosten und Investitionskosten).
Finanzierung Sachkosten	<ul style="list-style-type: none"> ! Nicht bei allen Landesfördermodellen vorgesehen. ! Teilweise wird in den Fördermodellen von Betriebskosten gesprochen und nicht zwischen der Finanzierung der Personal- und Sachkosten unterschieden. 	<ul style="list-style-type: none"> ! Nicht bei allen kommunalen Modellen vorgesehen. ! Zum Teil wird in den Fördermodellen nicht zwischen der Finanzierung der Personalkosten und der Sachkosten unterschieden. 	<ul style="list-style-type: none"> ! Zum Teil wird in den Fördermodellen nicht zwischen der Finanzierung der Personalkosten und der Sachkosten unterschieden. ! In einigen Modellen ist für die Sachkosten keine Beteiligung durch das Unternehmen vorgesehen (s. a. Finanzierung der Investivkosten). Teilweise wird erwartet, dass sich die Unternehmen an den laufenden Kosten ausschließlich über eine Ganz- oder Teilübernahme der Raumkosten (Miete, Heizung, Instandhaltung) beteiligen.
Finanzierung Investitionskosten (Baumaßnahmen, Einrichtung)	<ul style="list-style-type: none"> ! Wird nur in wenigen Landesfördermodellen gefördert. 	<ul style="list-style-type: none"> ! Wird vielfach nicht gefördert. 	<ul style="list-style-type: none"> ! Vor allem bei Fördermodellen, die speziell für betriebliche/betriebsnahe Einrichtungen gelten, ist vorgesehen, dass Unternehmen bzw. Träger die Investitionskosten vollständig tragen.

3.3 Modellrechnungen

Die Modellrechnungen sollen unter Beschreibung der wesentlichen Konzept- und Ausstattungsmerkmale zum einen die Vollkosten einer Einrichtung insgesamt sowie pro Platz darstellen und zum anderen beispielhafte Fördermöglichkeiten (hier anhand der Beispielstandorte Frankfurt a. M. und Dresden) aufzeigen.

Ausgewählt wurden Beispiele, die unter Berücksichtigung der Angebotssituation im Bereich der Kinderbetreuung gegenwärtig besonders attraktiv für Unternehmen und Mitarbeiter sind.

Die Modellrechnungen umfassen

- Eine **Kinderkrippe für 0–3-jährige Kinder**, geöffnet von 7:00 bis 18:00 Uhr, ohne Schließzeiten und Ferien.
- Eine **Kinderkrippe/Kindertagesstätte für 0–6-jährige Kinder**, geöffnet von 7:00 bis 18:00 Uhr, ohne Schließzeiten und Ferien.
- Eine **Back-up-Einrichtung** zur Betreuung in Ausnahmesituationen für 0–12-jährige Kinder, geöffnet von 7:00 bis 18:00 Uhr, ohne Schließzeiten und Ferien.

Dabei wird bei den Regeleinrichtungen je ein Beispiel für Frankfurt und Dresden gewählt. Die Kinderkrippe für 0–3-Jährige wird zudem an beiden Standorten mit einem identischen Ausstattung- und Leistungsumfang gerechnet, um sowohl den Einfluss regionaler Preis- und Lohndifferenzen als auch die unterschiedlichen Fördersituationen transparent machen zu können.

Den Rechnungen ist jeweils ein Kasten mit Informationen zu Konzept und Ausstattung der beschriebenen Modelleinrichtung vorangestellt. Zu den dort getroffenen Annahmen noch folgende Ergänzungen:

- Bei den Modelleinrichtungen wird jeweils eine über den gesetzlichen Mindestvorschriften liegende Personalausstattung angesetzt. Dennoch kann bei der jeweils gewählten **Personalstärke**, auch mit Blick auf die längeren Öffnungszeiten der Einrichtungen, lediglich von einem vertretbaren pädagogischen Mindeststandard gesprochen werden.
- Die **Investitionskosten** für bauliche Maßnahmen und Ausstattung werden niedrig angesetzt und orientieren sich an einem begrenzt aufwändigen Umbau angemieteter Räume und einer Möblierung der Einrichtung mit hochwertiger Standardausstattung.
- Die Modellrechnungen gehen von weitreichender Ausschöpfung der **öffentlichen Fördermöglichkeiten** aus. Dies bedingt eine gewisse Einschränkung der Gestaltungsfreiheit der Unternehmen zum Beispiel in Bezug auf die Trägerschaft und die Verpflichtung zur Aufnahme von Stadtteilkindern.
- Bei der Kalkulation der **Elternbeiträge** werden zur Vereinfachung Pauschalbeträge angesetzt. Für die Praxis wird eine an der Einkommensstruktur der Beschäftigten orientierte Staffelung der Beiträge empfohlen.
- Die Angaben zu öffentlichen Zuschüssen entsprechen dem Stand Dezember 2004.

3.3.1 MODELLRECHNUNGEN REGELEINRICHTUNG FÜR 0–3-JÄHRIGE KINDER	
Konzept und Ausstattung: Krippe 0–3-Jährige – Dresden und Frankfurt a.M.	
Einrichtungsart	Kinderkrippe
Platzangebot	24 Plätze in 2 Gruppen
Flexibilität	feste Ganztageeinrichtung ohne Belegungsflexibilität
Zu betreuende Kinder	0–3-Jährige (10 Kinder 0–2 Jahre; 14 Kinder 2–3 Jahre)
Besondere Betreuungsangebote	ohne besondere Betreuungsangebote
Personalausstattung	5 Erzieher/-innen (Vollzeit) Dresden: 25% über gesetzl. Mindestpersonalausstattung Frankfurt: 66% über gesetzl. Mindestpersonalausstattung
Öffnungszeiten	7:00 h bis 18:00 h, ohne Ferien- und Schließzeiten
Verpflegung	Standardverpflegung mit Anlieferung (Catering)
Besondere Bildungsangebote	keine besonderen Bildungsangebote
Räumlichkeiten und Ausstattung – Größe (Räume/Gelände) – Bauliche Maßnahmen – Ausstattung	Räume 200 m ² /Außengelände 240 m ² Umbau angemieteter Räume hochwertige Standardausstattung
Organisation und Management	Dresden: Alleinige Trägerschaft durch Unternehmen Frankfurt: Kooperation mit anerkanntem Träger der freien Jugendhilfe (Bedingung für öffentliche Förderung)
Gestaltungsfreiheit	Verpflichtung zur Aufnahme von Stadtteilkindern

Beispielkalkulation: Krippe 0-3-Jährige – Dresden	
Einnahmen	
Öffentliche Einnahmen	
– Kommunale Fördermittel *	87.044 €
– Landeseigene Fördermittel **	38.760 €
Elternbeiträge (250 € pro Kind/Monat)	72.000 €
Essensgelder Eltern (40 € pro Kind/Monat)	11.520 €
Summe aller Einnahmen	209.324 €
Ausgaben	
Laufende Ausgaben	
– Mieten	28.800 €
– Personalkosten ***	150.000 €
– Sach- und Betriebskosten	53.300 €
Abschreibungen (Bau-/Umbaukosten, Einrichtung) ****	0 €
Summe aller Ausgaben (Vollkosten)	232.100 €

Deckungslücke	-22.776 €
- Vollkostenpreis pro Platz und Monat	806 €
- Nötige Unternehmenssubvention pro Platz und Monat	79 €
Vollkostenpreis pro Platz und Jahr	9.671 €
Nötige Unternehmenssubvention pro Platz und Jahr	949 €

- * Kommune trägt Betriebs- und Personalkosten im Umfang einer nach geltenden kommunalen Richtlinien ausgestatteten, vergleichbaren öffentlichen Einrichtung. Kommunale Zuschüsse gibt es nur, wenn die Einrichtung in den kommunalen Bedarfsplan aufgenommen ist (nach sächsischem KiTa-Gesetz).
- ** Landeszuschüsse in Höhe von 1.615 € pro Platz und Jahr (Betrag wird jährlich angepasst).
- *** Personalaufstockung der geltenden gesetzlichen Mindestvorschrift um 25% zur Gewährleistung eines vertretbaren pädagogischen Mindeststandards.
- **** Die Investitionskosten (Umbau und Einrichtung) belaufen sich auf rund 3.500 € pro Platz und werden in Dresden zu 100% von der Kommune übernommen.

Beispielkalkulation Krippe 0-3-Jährige – Frankfurt a. M.	
Einnahmen	
Öffentliche Einnahmen	
- Kommunale Fördermittel *	88.301 €
- Landeseigene Fördermittel **	12.000 €
Elternbeiträge (250 € pro Kind/Monat)	72.000 €
Essensgelder Eltern (40 € pro Kind/Monat)	11.520 €
Summe aller Einnahmen	183.821 €
Ausgaben	
Laufende Ausgaben	
- Mieten	45.600 €
- Personalkosten***	189.000 €
- Sach- und Betriebskosten	66.200 €
Abschreibungen (Bau-/Umbaukosten, Einrichtung) ****	8.400 €
Summe aller Ausgaben (Vollkosten)	309.200 €
Deckungslücke	-125.379 €
Vollkostenpreis pro Platz und Monat	1.074 €
Nötige Unternehmenssubvention pro Platz/Monat	435 €
Vollkostenpreis pro Platz und Jahr	12.883 €
Nötige Unternehmenssubvention pro Platz/Jahr	5.224 €

- * Kommunal werden bei einer Belegung der Plätze mit mind. 25% Stadtteilkindern 60% des kommunalen Betriebskostensatzes in Höhe von 511 € je Platz und Monat gefördert.
- ** Landeszuschüsse in Höhe von 500 € pro Platz und Jahr bei einer Öffnungszeit von mehr als 9 Std.
- *** Personalaufstockung der geltenden gesetzlichen Mindestvorschrift um 66% zur Gewährleistung eines vertretbaren pädagogischen Mindeststandards.
- **** Die Investitionskosten (Umbau und Einrichtung) belaufen sich auf rund 3.500 € pro Platz. Es erfolgt eine Abschreibung über 10 Jahre.

3.3.2 MODELLRECHNUNGEN REGELEINRICHTUNG FÜR 0–6-JÄHRIGE KINDER	
Konzept und Ausstattung: Kindertagesstätte 0–6-Jährige – Dresden	
Einrichtungsart	Kinderkrippe/Kindertagesstätte
Platzangebot	26 Plätze in 2 gemischten Gruppen
Flexibilität	feste Ganztageseinrichtung ohne Belegungsflexibilität
Zu betreuende Kinder	0–6-Jährige (12 Kinder 0–3 Jahre; 14 Kinder 3–6 Jahre)
Besondere Betreuungsangebote	ohne besondere Betreuungsangebote
Personalausstattung	4 Erzieher/-innen (Vollzeit) = 33% Aufstockung der gesetzlichen Mindestvorschrift
Öffnungszeiten	7:00 h bis 18:00 h, ohne Ferien- und Schließzeiten
Verpflegung	Standardverpflegung mit Anlieferung (Catering)
Besondere Bildungsangebote	keine besonderen Bildungsangebote
Räumlichkeiten und Ausstattung – Größe (Räume/Gelände) – Bauliche Maßnahmen – Ausstattung	Räume 200 m ² /Außengelände 240 m ² Umbau angemieteter Räume hochwertige Standardausstattung
Organisation und Management	Trägerschaft durch das Unternehmen
Gestaltungsfreiheit	Verpflichtung zur Aufnahme von Stadtteilkindern

Beispielkalkulation: Kindertagesstätte 0–6-Jährige – Dresden	
Einnahmen	
Öffentliche Einnahmen	
– Kommunale Fördermittel *	57.236 €
– Landeseigene Fördermittel **	41.990 €
Elternbeiträge Krippenplatz 0–3 jährige (250 € je Kind/Monat)	36.000 €
Elternbeiträge Kitaplatz 3–6 jährige (200 € je Kind/Monat)	33.600 €
Essensgelder Eltern (40 € pro Kind/Monat)	12.480 €
Summe aller Einnahmen	181.306 €
Ausgaben	
Laufende Ausgaben	
– Mieten	28.800 €
– Personalkosten***	120.000 €
Sach- und Betriebskosten	53.000 €
Abschreibungen (Umbaukosten und Einrichtung)****	0 €
Summe aller Ausgaben (Vollkosten)	201.800 €
Deckungslücke	-20.494 €

Vollkostenpreis pro Platz und Monat	647 €
Nötige Unternehmenssubvention pro Platz/Monat	66 €
Vollkostenpreis pro Platz und Jahr	7.762 €
Nötige Unternehmenssubvention pro Platz/Jahr	788 €

- * Kommune trägt Betriebs- und Personalkosten im Umfang einer nach geltenden kommunalen Richtlinien ausgestatteten, vergleichbaren öffentlichen Einrichtung. Kommunale Zuschüsse gibt es nur, wenn die Einrichtung in den kommunalen Bedarfsplan aufgenommen ist (nach sächsischem KiTa-Gesetz).
- ** Landeszuschüsse in Höhe von 1.615 € pro Platz und Jahr (Betrag wird jährlich angepasst).
- *** Personalaufstockung der geltenden gesetzlichen Mindestvorschrift um 33% zur Gewährleistung eines vertretbaren pädagogischen Mindeststandards.
- **** Die Investitionskosten (Umbau und Einrichtung) belaufen sich auf rund 3.500 € pro Platz und werden in Dresden zu 100% von der Kommune übernommen.

Konzept und Ausstattung: Kindertagesstätte 0–6-Jährige – Frankfurt a. M.	
Einrichtungsart	Kinderkrippe/Kindertagesstätte
Platzangebot	44 Plätze in 3 gemischten Gruppen
Flexibilität	feste Ganztageseinrichtung ohne Belegungsflexibilität
Zu betreuende Kinder	0-6-jährige (20 0–3-jährige, 24 3–6-jährige Kinder)
Besondere Betreuungsangebote	ohne besondere Betreuungsangebote
Personalausstattung	7 Erzieher/-innen (Vollzeit) = 75% Aufstockung der gesetzlichen Mindestvorschrift
Öffnungszeiten	7:00 h bis 18:00 h, ohne Ferien- und Schließzeiten
Verpflegung	Standardverpflegung mit Anlieferung (Catering)
Besondere Bildungsangebote	keine besonderen Bildungsangebote
Räumlichkeiten und Ausstattung – Größe (Räume/Gelände) – Bauliche Maßnahmen – Ausstattung	450 m ² /400 m ² Außengelände Umbau angemieteter Räume Hochwertige Standardausstattung
Organisation und Management	Kooperation mit anerkanntem Träger der freien Jugendhilfe (Bedingung für öffentl. Förderung)
Gestaltungsfreiheit	Verpflichtung zur Aufnahme von 25% Stadtteilkindern und mind. 20% ausländischen Kindern je Gruppe

Beispielkalkulation: Kindertagesstätte 0–6-Jährige – Frankfurt a. M.	
Einnahmen	
Öffentliche Einnahmen	
– Kommunale Fördermittel *	159.996 €
– Landeseigene Fördermittel **	32.310 €
Elternbeiträge Krippenplatz 0–3-Jährige (340 € je Kind/Monat)	81.600 €
Elternbeiträge Kitaplatz 3–6-Jährige (140 € je Kind/Monat)	40.320 €
Essensgelder Eltern (40 € pro Kind/Monat)	21.120 €
Elternbeiträge Gesamt	143.040 €
Summe aller Einnahmen	335.346 €

Beispielkalkulation: Kindertagesstätte 0–6-Jährige – Frankfurt a. M.	
Ausgaben	
laufende Ausgaben	
– Mieten	102.600 €
– Personalkosten ***	252.000 €
– Sach- und Betriebskosten	86.000 €
Abschreibungen (Umbaukosten und Einrichtung)****	15.400 €
Summe aller Ausgaben (Vollkosten)	456.000 €
Deckungslücke	-120.654 €
Vollkostenpreis pro Platz und Monat	864 €
Nötige Unternehmenssubvention pro Platz/Monat	229 €
Vollkostenpreis pro Platz und Jahr	10.364 €
Nötige Unternehmenssubvention pro Platz/Jahr	2.742 €

- * Kommunal werden bei einer Belegung der Plätze mit mind. 25% Stadtteilkindern 60% des kommunalen monatlichen Betriebskostensatzes in Höhe von 500 € je Platz für Kinder v. 3 bis 6 J. und 1000 € je Platz für Kinder v. 0 bis 3 J., jeweils abzüglich von Elternbeiträgen und allgemeiner Landesförderung, gefördert.
- ** Allgemeine Landeszuschüsse betragen 12,78 € pro Platz und Monat. Erweiterte Öffnungszeiten werden zusätzlich mit 7.669 € je Gruppe/Jahr gefördert, ein Anteil von mind. 20% ausländischen Kindern wird mit 5.112 € je Gruppe/Jahr gefördert.
- *** Personalaufstockung der geltenden gesetzlichen Mindestvorschrift um 75% zur Gewährleistung eines vertretbaren pädagogischen Standards.
- **** Die Investitionskosten (Umbau und Einrichtung) belaufen sich auf rund 3.500 € pro Platz. Es erfolgt eine Abschreibung über 10 Jahre.

3.3.3 MODELLRECHNUNG BACK-UP-EINRICHTUNG FÜR 0–12-JÄHRIGE KINDER

Konzept und Ausstattung: Back-up-Einrichtung – Frankfurt a. M.	
Einrichtungsart	Back-up-Einrichtung, Krippe
Platzangebot	2 Gruppen (Kapazit. max. 24 Kinder gleichzeitig pro Tag)
Flexibilität	Back-up
Zu betreuende Kinder	0–12-jährige Kinder
Besondere Betreuungsangebote	ohne besondere Betreuungsangebote
Personalausstattung	7 Erzieher/-innen (Vollzeit)
Öffnungszeiten	7:00 h bis 18:00 h, ohne Ferien- und Schließzeiten
Verpflegung	Standardverpflegung mit Anlieferung (Catering)
Besondere Bildungsangebote	keine besonderen Bildungsangebote
Räumlichkeiten und Ausstattung	200 m ² Räume/240 m ² Außengelände Umbau angemieteter Räume Hochwertige Standardausstattung
Organisation und Management	Trägerschaft durch das Unternehmen

Beispielkalkulation: Back-up-Einrichtung – Frankfurt a. M.	
Einnahmen	
Öffentliche Einnahmen	0 €
Elternbeiträge	0 €
Summe aller Einnahmen	0 €
Ausgaben	
Laufende Ausgaben	
– Mieten	45.600 €
– Personalkosten *	260.000 €
– Sach- und Betriebskosten	75.700 €
Abschreibungen (Umbaukosten und Einrichtung) **	8.400 €
Summe aller Ausgaben (Vollkosten)	389.700 €
Deckungslücke	-389.700 €
Vollkostenpreis pro Platz und Monat	1.353 €
Nötige Unternehmenssubvention pro Platz/Monat	1.353 €
Vollkostenpreis pro Platz und Jahr	16.238 €
Nötige Unternehmenssubvention pro Platz/Jahr	16.238 €

* Gewährleistung eines gehobenen pädagogischen Standards.

** Die Investitionskosten (Umbau und Einrichtung) belaufen sich auf rund 3.500 € pro Platz. Es erfolgt eine Abschreibung über 10 Jahre.

3.4 Kooperationsmöglichkeiten und Belegplätze

Entscheiden sich zwei oder mehrere Unternehmen für eine Errichtung oder den Betrieb einer **Kinderbetreuungseinrichtung in Kooperation**, wirken grundsätzlich die gleichen Einflussfaktoren auf die Kosten der Einrichtung wie bei alleiniger Trägerschaft eines Unternehmens. Die verbleibenden Vollkosten nach Abzug der Förderungen werden dann in der Regel anteilig bzw. nach Platzbelegung verteilt.

Vorteile einer Kooperation liegen in der Realisierung der kritischen Größe für die Auslastung einer Einrichtung und auch grundsätzlich in der Minimierung des Belegungsrisikos. Gegebenenfalls wird durch eine Kooperation auch ein höherer Leistungs- und Ausstattungsumfang umsetzbar.

Zusätzliche Kosten können jedoch durch einen erhöhten Abstimmungsaufwand zwischen den beteiligten Unternehmen entstehen. Diese lassen sich jedoch mit organisatorischen Regelungen und klaren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten minimieren. Eine externe Trägerschaft ist ebenfalls eine Möglichkeit, um den Zeit- und Ressourcenaufwand für die Koordination zu reduzieren.

Belegplätze bieten Unternehmen die Möglichkeit, sich in bereits vorhandenen Einrichtungen einzukaufen, wenn die Einrichtungen bzw. deren Träger dies anbieten. Bei Belegrechten gibt es unterschiedliche finanzielle Modelle:

- ! Einmalige Spenden,
- ! Investivkostenzuschuss,
- ! Investivkosten- und Betriebskostenzuschuss.

Die Kostenunterschiede für Belegplätze können erheblich sein: Einige Träger bieten Plätze für Notlagen (so genannte Vorzugsbelegrechte) bereits gegen geringe Spenden von einigen Hundert Euro pro Jahr (plus Elternbeitrag) an. Im Regelfall setzen die Träger jedoch eine an der Höhe der Betriebs- und Vorhaltungskosten orientierte Kostenbeteiligung an. Auch hier gilt, dass das Konzept der Einrichtung und ihr Ausstattungs- und Leistungsumfang einen erheblichen Einfluss auf die Kosten des Belegplatzes haben.

Kritische Punkte bei einer Investition in Belegplätze, die neben der Bedarfsgerechtigkeit und dem zahlenmäßigen Bedarf durch das Unternehmen geprüft werden sollten, sind:

- Die Geltungsdauer des erworbenen Belegrechts.
- Die Sicherheit der Gewährleistung der Plätze.
- Die Konsequenzen bei Unternutzung, bspw. gegebenenfalls Übertragbarkeit von Plätzen.
- Erfolgt die Finanzierung durch Spenden, gilt es zu beachten, dass Spenden nur dann als solche anerkannt werden, wenn die genaue Gegenleistung nicht definierbar ist. Bei sehr hoher Nutzung der Einrichtung kann dies problematisch werden, da das Unternehmen keinen genau geregelten Leistungsanspruch geltend machen kann.

IV.

Beratung und Vermittlung von Kinderbetreuung

Für die Unterstützung individueller Betreuungsformen empfiehlt es sich für Unternehmen, ihren Beschäftigten Beratung und Vermittlungsdienstleistungen anzubieten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden sich bei Bedarf von Kinderbetreuung an eine Vermittlungsorganisation, erhalten dort eine Beratung zur bedarfsgerechten Kinderbetreuung und bekommen eine geeignete Kinderbetreuung vermittelt. Die Unternehmen tragen in der Regel die Beratungs- und Vermittlungskosten, die Eltern tragen die Kosten der Betreuung. Es ist aber auch bei den Betreuungskosten eine Beteiligung der Unternehmen möglich (s. hierzu Kap. VI, Kinderbetreuungszuschuss).

Vorteile dieser Maßnahmengruppe

- Diese Unterstützungsform ist für die Firma wesentlich günstiger als ein fester Betreuungsplatz in einer Einrichtung.
- Beratung und Vermittlung erreicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ist nicht so begrenzt wie eine Einrichtungslösung, die oftmals einigen Beschäftigten keine ihren Vorstellungen entsprechende Betreuungslösung bietet oder mit einer begrenzten Anzahl von Plätzen an Kapazitätsgrenzen stoßen kann.
- Die Betreuungslösung orientiert sich an der meist gewünschten wohnortnahen Betreuung und eignet sich daher sehr gut als Service, wenn Beschäftigte aus einem großen Einzugsgebiet angesprochen werden sollen.
- Beratung und Vermittlung verhilft zu passgenauen Lösungen und deckt – je nach Anbieter – ggf. sogar das gesamte Spektrum der Betreuungsformen ab.
- Die Unterstützungsform ist besonders gut geeignet, wenn ein Unternehmen nur wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat oder ein zu großes Pendel-Einzugsgebiet für eine eigene Einrichtung.

4.1 Die wichtigsten Betreuungsformen und deren Kosten für Eltern

Die Betreuungsformen lassen sich allgemein unterteilen in dauerhafte Betreuungslösungen und Betreuungslösungen für besondere Situationen. Beratungs- und Vermittlungsdienstleister bieten in der Regel Betreuungsangebote aus beiden Lösungsgruppen an. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten Betreuungsformen und die damit verbundenen Kosten für die Eltern.

TAB. 4: DIE WICHTIGSTEN VON ANBIETERN VERMITTELTEN KINDERBETREUUNGSFORMEN UND DEREN KOSTEN FÜR ELTERN		
Formen der Kinderbetreuung und deren Kosten für Eltern		
Betreuungsform	Erklärung	Kosten für die Eltern
Dauerhafte Betreuung: private Betreuungslösungen		
Tagespflegeperson	<ul style="list-style-type: none"> ! Betreut Kinder bei sich zu Hause. ! Ist arbeitsrechtlich selbstständig. 	<ul style="list-style-type: none"> ! Ca. 3–5 € pro Stunde pro Kind. ! Variiert nach Region und Qualifikation der Betreuungsperson. ! Für über das Jugendamt vermittelte Tagespflegepersonen werden in manchen Kommunen die Kosten einkommensabhängig in unterschiedlicher Höhe übernommen. ! Unternehmen können einen Kinderbetreuungszuschuss an Beschäftigte zahlen, die nachweislich eine Tagespflegeperson haben, der unter bestimmten Bedingungen steuerfrei ist (s. Kap. VI.)
Tagespflegeperson	<ul style="list-style-type: none"> ! Betreut Kinder im Haus der Eltern. ! Muss i. d. R. von den Eltern ange- stellt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ! Ca. 6–9 € pro Stunde netto zzgl. Steuern und Sozialabgaben. ! Variiert nach Region und Qualifikation der Betreuungsperson.
Au-pair	<ul style="list-style-type: none"> ! Betreut Kinder bis zu 30 Stunden pro Woche im Haus der Eltern. ! Auf maximal ein Jahr begrenzt. 	<ul style="list-style-type: none"> ! Ca. 500 € einschließlich aller laufenden Kosten.
Dauerhafte Betreuung: Betreuung in Kindertagesstätten		
Krippe (0–3 Jahre)		<ul style="list-style-type: none"> ! Bei öffentlich geförderten Einrichtungen werden kommunal einkommensabhängige Elternbeiträge erhoben, die stark schwanken. Die Obergrenze liegt i. d. R. bei ca. 400 € für Ganztagskrippenplätze.
Kindergarten (3–6 Jahre)		<ul style="list-style-type: none"> ! Nicht subventionierte Einrichtungen können dagegen je nach Qualität bis zu ca. 1.300 € für einen Ganztagskindergartenplatz kosten.
Hort (6–9 Jahre)		<ul style="list-style-type: none"> ! Grundsätzlich gelten für die Platzkosten die unter Kapitel 3 genannten Einflussfaktoren: im Wesentlichen Ausstattungs- und Leistungsmerkmale der Einrichtung.
Betreuung während besonderer Situationen		
Notfallbetreuung	<ul style="list-style-type: none"> ! Betreuung in Notsituationen im Haus der Eltern. 	<ul style="list-style-type: none"> ! Ca. 6–9 € pro Stunde. zzgl. Steuern und Sozialabgaben. ! In bestimmten, seltenen Fällen übernehmen die Krankenkassen die Kosten.
Babysitter	<ul style="list-style-type: none"> ! Betreut während der Freizeit oder bei seltenen Gelegenheiten im Haus der Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> ! Ca. 2–8 € pro Stunde. ! Variiert nach Region und Qualifikation des Babysitters.

4.2 Kosten der Beratung und Vermittlung von Kinderbetreuung

Die Kosten für die Beratung und Vermittlung von Kinderbetreuung unterscheiden sich nach Anbietern und deren Angebot.

Einige Anbieter von Beratung und Vermittlung von Kinderbetreuung bieten keine Kooperation mit Unternehmen an. Die folgende Übersicht beschränkt sich daher auf Anbieter, die auch gezielt mit Unternehmen kooperieren.

TAB. 5: KOSTENEINFLUSSFAKTOREN UND KOSTEN DER BERATUNG UND VERMITTLUNG VON KINDERBETREUUNG		
Beratung und Vermittlung von Kinderbetreuung – Kosteneinflussfaktoren und Kosten		
Anbieter	Angebot	Anmerkungen zu Kosteneinflussfaktoren und Kosten
Familienservice – Vermittlungsagenturen	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Beratungs- und Vermittlungsstellen bieten meist ein breites Spektrum von Betreuungsformen an. Sie vermitteln Tagespflegepersonen, Babysitter, z. T. auch Au-pairs oder Plätze in allen vorhandenen Kindertagesstätten. Wenige Anbieter vermitteln zusätzlich auch Haushaltshilfen, Nachhilfe, Schulen, Baby-, Kinder- und Jugendgruppen sowie Ferienprogramme. ▮ Die Servicetiefe für Unternehmen kann sich je nach Anbieter unterscheiden. Weitgehender Service beinhaltet z. B. persönliche Beratung und gezielte individuelle Suche nach der Betreuung im Auftrag der Eltern. ▮ Viele Anbieter sind ausschließlich lokal und regional, wenige überregional oder auch im angrenzenden Ausland tätig. ▮ Von der Organisationsform handelt es sich meist um gewerbliche Anbieter, die ihre Dienste ausschließlich Unternehmen anbieten, teilweise aber auch um Vereine, die z. T. Eltern der gesamten Kommune zur Verfügung stehen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Unternehmen schließen mit diesen Agenturen Verträge ab, die immer allen Mitarbeitern/-innen pauschal die Nutzung ermöglichen, da sonst die Nutzung als geldwerter Vorteil für die Mitarbeiter/-innen gilt. I. d. R. wird eine Obergrenze der Nutzung zur Begrenzung der Kosten festgelegt, z. B. 20 Fälle/Jahr. ▮ Die Kosten liegen um die 350 €–800 € je Nutzung. Die Preisunterschiede ergeben sich aus folgenden Bedingungen des Anbieters: <ul style="list-style-type: none"> – Subventionierung durch den Träger (wie Kirchen, Wohlfahrtsverbände), – regionale oder überregionale Präsenz, – Produktbreite des Anbieters, – Servicetiefe der Beratung und Vermittlung, – Garantieleistungen bei Abbruch der Betreuung. ▮ Sind diese Agenturen als Vereine organisiert, können Unternehmen z. T. auch zu ähnlichen Bedingungen und in ähnlicher Höhe wie bei Tagespflegevereinen spenden (s. u.).
Tagespflegevereine	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Tagespflegevereine vermitteln Tagespflegepersonen, selten auch Babysitter. ▮ Tagespflegevereine vermitteln diese aus ihrem vorhandenen Pool, wenige suchen im Auftrag der Eltern gezielt nach Betreuern/-innen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Tagespflegevereine finanzieren sich durch öffentliche Subventionen, ein Teil der Arbeit wird auch ehrenamtlich geleistet. ▮ Unternehmen können die laufende Arbeit durch Spenden unterstützen. Aufgrund der Gemeinnützigkeit der Vereine können auf Verhandlungsbasis begrenzt besondere Bedingungen für die Beschäftigten vereinbart werden.

Beratung und Vermittlung von Kinderbetreuung – Kosteneinflussfaktoren und Kosten		
Anbieter	Angebot	Anmerkungen zu Kosteneinflussfaktoren und Kosten
Jugendamt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die kommunalen Jugendämter sind die Anlaufstellen für alle Eltern in der Kommune für Plätze in Kindertagesstätten. ■ Jugendämter vermitteln Eltern die vorhandenen öffentlichen Einrichtungen. Angebote privater und gewerblicher Anbieter oder Angebote ausserhalb des Bedarfsplans der Kommune werden i. d. R. nicht vermittelt. ■ Gezielt freie Plätze werden i. d. R. nicht vermittelt. ■ Einige Jugendämter vermitteln auch Tagespflegepersonen, doch meist ist der Pool sehr begrenzt. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Nutzung und Beratung der Jugendämter ist für alle Eltern kostenfrei. ■ Besondere Kooperationen von Jugendämtern mit Unternehmen zur Beratung und Vermittlung von Kinderbetreuung für deren Mitarbeiter/-innen sind nicht bekannt. ■ Wenige Jugendämter haben offiziell die Vermittlung von Tagespflege an Tagespflegevereine delegiert. ■ Einige Jugendämter kooperieren mit und subventionieren einen Verein, in den auch Unternehmen über Spenden eingebunden sind und der allen Eltern einer Kommune einen Familienservice bietet.

V.

Ferienbetreuung

Große Betreuungsprobleme erwachsen vielen Eltern insbesondere während der Ferienzeiten. Die Eltern sehen sich gezwungen, ihren Urlaub selbst in die Ferienzeit zu legen und werden so sehr unflexibel bezüglich ihrer Urlaubsplanung. Dies kollidiert häufig nicht nur mit ihren eigenen Urlaubswünschen, sondern oft auch mit dem Arbeitsanfall oder der Auftragslage der Unternehmen. Hinzu kommt, dass die Ferienzeiten in der Regel ohnehin länger sind als der Urlaub, der den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung steht.

Unternehmen können dieser für beide Seiten ungünstigen Situation begegnen, indem sie ihren Beschäftigten während der Schulferien bzw. der Schließzeiten von Kindertagesstätten den Zugang zu einer Ferienbetreuung bieten. Ein weiterer Vorteil: Der Zugang zu einer Ferienbetreuung über das eigene Unternehmen macht ein solches Angebot für die Eltern attraktiver und zugleich verlässlicher.

Die Kosten betrieblich unterstützter Ferienbetreuung hängen von der Art der Ferienbetreuung und dem Kooperationsmodell mit dem Anbieter zusammen. Auch hier gilt, wie bei Beratungs- und Vermittlungsdiensten, dass die unten stehende Übersicht nur eine Auswahl der Anbieter zeigt – nicht alle Anbieter kooperieren direkt mit Unternehmen.

TAB. 6: ÜBERSICHT ÜBER ARTEN UND KOSTENEINFLUSSFAKTOREN BETRIEBLICHER ODER BETRIEBLICH UNTERSTÜTZTER FERIENBETREUUNG		
Betrieblich unterstützte Ferienbetreuung		
	Erklärung	Anmerkungen zu Kosten und Kooperationsmöglichkeiten
Tagesfreizeiten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Für eine bis mehrere Wochen – im günstigsten Fall während der gesamten Ferien – werden Kinder tagsüber betreut. ■ Üblicherweise wird diese Betreuung nicht für Kinder unter 4 Jahren angeboten, ist aber auch für jüngere Kinder möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unternehmen können ein firmeneigenes Programm über einen externen Träger einkaufen. Je nach Firmengelände kann das Ferienprogramm auch dort – arbeitsplatznah – stattfinden. Bei Tagesfreizeiten sind firmeneigene Programme üblicher. ■ Möglich ist aber auch, sich in ein mehreren Unternehmen offen stehendes Programm einzukaufen. Ferienreisen finden fast ausschließlich in dieser Form statt. ■ Die Vollkosten für die Betreuung reichen von <ul style="list-style-type: none"> – ca. 25 € bis 35 € pro Tag und Kind bei Tagesfreizeiten und – ca. 180 € bis 400 € pro Woche und Kind bei Ferienreisen.

Betrieblich unterstützte Ferienbetreuung		
	Erklärung	Anmerkungen zu Kosten und Kooperationsmöglichkeiten
Ferienreisen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Für eine bis mehrere Wochen werden kindgerechte Reisen für Kinder angeboten. ■ I. d. R. ist das Alter auf frühestens 6-jährige bzw. Schulkinder beschränkt. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Unternehmen können ihre Kostenbelastung über Elternbeiträge mindern. ■ Die Preisunterschiede ergeben sich aus folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> – Subventionierung durch den Träger oder Einbindung ehrenamtlicher Kräfte (wie Kirchen, Wohlfahrtsverbände), – regionale Kostenunterschiede, v. a. für Betreuungspersonen, – Alter der Kinder und der damit verbundene Personalschlüssel, – Qualität des Angebots (Personalschlüssel, zusätzlich eingekauftes Personal für besondere Aktivitäten z. B. Reitlehrer, benötigte Materialien, Eintrittspreise etc.).

VI. Kinderbetreuungszuschuss

Die Möglichkeit eines Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuungskosten wird von Unternehmen bisher wenig genutzt, obwohl dieser sehr **flexibel, individuell einsetzbar** und relativ kostengünstig ist und zudem von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehr positiv bewertet wird.

Mithilfe eines solchen Zuschusses können auch Klein- und Mittelbetriebe, die keine eigenen Einrichtungen betreiben können und deren Mitarbeiter/-innen oft keine hohen Einkommen haben, ihren Beschäftigten **gezielte Unterstützung** bieten und ggf. Frauen motivieren, an ihren Arbeitsplatz zurückzukehren. Der Zuschuss lässt sich in der Höhe frei gestalten und muss nicht die volle Höhe der Betreuungskosten umfassen.

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt der Gesetzgeber Maßnahmen des Arbeitgebers, die eine bedarfsgerechte Unterbringung der noch nicht schulpflichtigen Kinder seiner Beschäftigten zum Gegenstand haben. Aus diesem Grund sind Arbeitgeberleistungen (Sach- oder Barleistungen) zur Unterbringung, Betreuung und Verpflegung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen **steuer- und sozialversicherungsfrei** (§ 3 Nr. 33 EStG).

Allerdings müssen bestimmte **Voraussetzungen** erfüllt sein, damit die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit gewährleistet ist. Wesentlich sind

- ! die Beschränkung auf nicht schulpflichtige Kinder,
- ! die Gewährung der Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin gezahlten Arbeitslohn und
- ! der Nachweis der zweckgebundenen Verwendung der Zuschüsse durch den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin (s. hierzu auch Kap. VII).

Ein Kinderbetreuungszuschuss kann in verschiedenen Situationen eine für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen attraktive Unterstützungsform sein. Zum Beispiel

- ! im Zusammenhang mit einer Gehaltserhöhung oder einer Erhöhung der Arbeitsstunden,
- ! im Rahmen einer Vertragsänderung nach dem Mutterschutz oder nach bzw. während der Elternzeit oder aber unter Anwendung des neuen Teilzeitgesetzes.

Die Modellrechnung zeigt die Vorteilhaftigkeit der Maßnahme am Beispiel eines Zuschusses in Höhe von 120 € als Alternative zu einer Gehaltserhöhung in derselben Höhe.

TAB. 7: MODELLRECHNUNG KINDERBETREUUNGSZUSCHUSS		
Bsp.: Kinderbetreuungszuschuss als Alternative zu einer Gehaltserhöhung*		
	Gehaltserhöhung	Kinderbetr.-Zuschuss
Bruttolohn alt	2.280 €	2.280 €
Gehaltserhöhung	120 €	–
Bruttolohn neu	2.400 €	2.280 €
Steuern	116 €	90 €
Sozialversicherung AN-Anteil	509 €	483 €
Sozialversicherung AG-Anteil	509 €	483 €
Kinderbetreuungszuschuss	–	120 €
Brutto-Personalaufwand AG	2.909 €	2.883 €
Mtl. Netto-Einkommen (+ Zuschuss) AN	1.775 €	1.827 €
Vorteil Arbeitnehmer/-in	–	52 €
Vorteil Arbeitgeber	–	26 €

* Arbeitnehmer/-in, verheiratet, 1 Kind, Lohnsteuerklasse III, KV-Satz 14,7%

Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer spart Steuern und Sozialversicherungsbeiträge auf den Zuschussbetrag und der Arbeitgeber seinen Anteil an der Sozialversicherung. Es lohnt sich damit für beide Seiten, einen Teil des Arbeitsentgelts in Form eines solchen Zuschusses zu zahlen.

VII.

Steuerliche Absetzbarkeit betrieblicher und betrieblich unterstützter Kinderbetreuung

Sämtliche Kosten, die den Unternehmen im Zusammenhang mit dem Bau und/oder Betrieb einer betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtung oder beim Kauf von Belegplätzen in öffentlichen Einrichtungen entstehen, sind Betriebsausgaben und als solche steuerlich absetzbar.

Anders ist die Situation bei Beratungs- und Vermittlungsleistungen, Zuschüssen zu Kosten der Kinderbetreuung und Kindernotbetreuungsangeboten. Hier sind gewisse Anforderungen zu beachten, damit die Leistungen steuerlich als Betriebsausgaben und nicht als steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn oder geldwerter Vorteil gewertet werden.

Beratungs- und Vermittlungsleistungen:

Die Zusammenarbeit eines Unternehmens mit einem Beratungsbüro zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen von Pauschalverträgen (z. B. mit einem Familienservice) wird nicht als Arbeitslohn angesehen und stellt keinen geldwerten Vorteil für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dar:

In den Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt 70 Abs. 2 Nr. 4 heißt es explizit dazu:

„Als Arbeitslohn sind unter anderem nicht anzusehen:

[...]

– pauschale Zahlungen des Arbeitgebers an ein Dienstleistungsunternehmen, das sich verpflichtet, alle Arbeitnehmer des Auftraggebers kostenlos zu persönlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten und zu betreuen, beispielsweise durch die Übernahme der Vermittlung von Betreuungspersonen für Familienangehörige.“

Zuschüsse für reguläre Kinderbetreuung:

Der Gesetzgeber möchte alle Erziehungsberechtigten, allein erziehend oder verheiratet, bei der Aufnahme einer Berufstätigkeit unterstützen. Die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen wird deshalb steuerlich gefördert.

Arbeitgeberleistungen (Sach- oder Barleistungen) zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen werden aus diesem Grund nicht als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft und damit nicht als Arbeitslohn gewertet und sind daher steuer- und sozialversicherungsfrei (§ 3 Nr. 33 EStG).

Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit solcher Zuschüsse ist allerdings an einige Voraussetzungen geknüpft:

- 1) Begünstigt sind nur Leistungen für **Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern**. Dies sind Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr nach dem 30. Juni vollendet haben, es sei denn, sie werden vorzeitig eingeschult. Übernimmt der Arbeitgeber Kosten für die reguläre Betreuung schulpflichtiger Kinder, stellt dies beim Beschäftigten lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn dar.
- 2) Es muss sich um Leistungen handeln, die **zusätzlich zum Arbeitslohn** erbracht werden. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Kindergartenzuschuss zu dem Arbeitslohn hinzukommt, den der Arbeitgeber auch ohne die Zweckbestimmung schulden würde (R 21 c LStR). Wird der Kindergartenzuschuss auf den vereinbarten Arbeitslohn angerechnet oder durch Umwandlung des vereinbarten Arbeitslohns gewährt, liegt keine zusätzliche Leistung vor. Dies gilt selbst dann, wenn die Umwandlung aufgrund einer tarifvertraglichen Öffnungsklausel erfolgt oder wenn der Kindergartenzuschuss auf eine freiwillige Sonderzahlung, z. B. Tantieme oder Weihnachtsgeld, angerechnet wird.
- 3) **Zweckbindung**: Nur für Zuwendungen, die auch tatsächlich für den begünstigten Zweck verwendet werden, gilt die Steuerfreiheit. Barzuwendungen an den Arbeitnehmer sind nur steuerfrei, soweit der Beschäftigte dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen hat.
- 4) Die Einrichtung muss gleichzeitig zur **Unterbringung und Betreuung von Kindern** geeignet sein. Dabei ist es gleichgültig, ob die Unterbringung und Betreuung in betrieblichen oder außerbetrieblichen Kindergärten erfolgt. Vergleichbare Einrichtungen sind z. B. Schulkindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Tagespflege außerhalb des eigenen Haushalts, Ganztagspflegestellen und Internate, wenn diese auch nicht schulpflichtige Kinder aufnehmen. Die alleinige Betreuung im Haushalt, z. B. durch Tagespflegepersonen, Haushaltshilfen oder Familienangehörige, genügt nicht.
- 5) Steuerfrei sind Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung einschließlich Unterkunft und Verpflegung. Eine **betragsmäßige Begrenzung**, z. B. bei Internatskosten, **besteht nicht**.
- 6) **Weiterführende Leistungen**, die nicht unmittelbar der Betreuung eines Kindes dienen, z. B. für den Unterricht eines Kindes oder für die Beförderung zwischen Wohnung und Kindergarten, **sind steuerpflichtig**.

Kosten der Kindernotbetreuung

Die Kosten für eine Notbetreuung fallen nicht unter die oben beschriebenen Zuschüsse zur regulären Kinderbetreuung und können nicht nach § 3 Nr. 33 EStG steuerfrei und nach § 1 Arbeitsentgeltverordnung sozialabgabenfrei erbracht werden. Bei der Bereitstellung oder Kostenübernahme für eine Notbetreuung handelt sich gerade nicht um Leistungen des Arbeitgebers, die dieser vorher als Lohnbestandteil vereinbart und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringt.

In Ausnahmefällen kann die Bereitstellung oder Kostenübernahme für eine Notbetreuung im Betrieb, einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagesmutter lohnsteuerfrei möglich sein, soweit sie sich als für betriebsfunktionale Zielsetzungen notwendig erweist. In diesen Ausnahmefällen sind diese Kosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht als Arbeitslohn anzusehen (H 70 „Allgemeines zum Arbeitslohnbegriff“ LStH 2006). Es handelt sich dann nicht um eine Gegenleistung des Arbeitgebers für das zur Verfügung stellen der individuellen Arbeitskraft und es entsteht insoweit kein Arbeitslohn. Daher fallen keine Lohnsteuer und keine Sozialabgaben an.

Voraussetzung hierfür ist aber, dass die persönlichen Interessen der Arbeitnehmer an der Betreuung klar hinter den betrieblichen Interessen, z. B. am Zustandekommen eines dringend erforderlichen Arbeitseinsatzes, zurücktreten. Da die Betreuung der Kinder in der Mehrzahl der Fälle maßgeblich auch die persönlichen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berührt, liegt ein ganz überwiegendes betriebliches Interesse des Arbeitgebers nur selten vor. Bei der Kostenübernahme für eine Notbetreuung, die zu Hause bei der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter erfolgt, wird ein überwiegendes eigenbetriebliches Interesse nicht anerkannt.

VIII.

Überblick über die Fördermodelle der Bundesländer

Baden-Württemberg		
Gesetzesgrundlage	Gesetz über die Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Tagespflege (Kindergartengesetz, KgaG) für Baden-Württemberg vom 11. April 2003, S. 161 – 166	
	Generelle Regelungen	Regelungen bezogen auf Unternehmen
Vorgaben für die Förderung in Bezug auf wichtige Elemente des Einrichtungskonzepts		
Träger	Nur anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.	Betriebe selbst können nicht Träger sein.
Bedarfsplanung	Einrichtung muss in der Bedarfsplanung des Jugendamtes aufgenommen sein.	
Gastkinder	Einrichtungen, die Kinder aus verschiedenen Gemeinden aufnehmen, bekommen geringere Zuschüsse.	
Höhe der Elternbeiträge	Träger legt Beitragshöhe selbst fest. Die Höhe ist sozial und nach Kinderzahl gestaffelt.	
Finanzierung Personalkosten		
Land	63 % der Betriebsausgaben; für Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet mind. 31,5% der Betriebsausgaben.	
Kommune	Vertrag der Gemeinde mit dem Träger (Aushandlungssache).	
Träger/Unternehmen	Restliche Kosten.	
Finanzierung Sachkosten		
Land	s. o.	
Kommune	s. o.	
Träger/Unternehmen	s. o.	
Finanzierung Investitionskosten (Baumaßnahmen, Einrichtung)		
Land	Keine Zuschüsse.	
Kommune	Ggf. Vertrag mit der Kommune.	
Träger/Unternehmen	Hauptteil der Kosten.	
Bayern		
Gesetzesgrundlage	Neues Kita-Gesetz für 2005 in Vorbereitung, Gesetzgebungsverfahren im Herbst 2004	
	Generelle Regelungen	Regelungen bezogen auf Unternehmen
Vorgaben für die Förderung in Bezug auf wichtige Elemente des Einrichtungskonzepts		
Träger		Auch Betriebe selbst können Träger sein.
Bedarfsplanung	Einrichtung muss von der Kommune für notwendig erklärt werden.	

Gastkinder	Wohnortgemeinden des Kindes müssen sich an der Finanzierung der Einrichtung in der aufnehmenden Gemeinde beteiligen.	
Höhe der Elternbeiträge	Träger legt Beitragshöhe selbst fest. Die Höhe ist sozial und nach Kinderzahl gestaffelt.	
Finanzierung Personalkosten		
Land	40% der Personalkosten.	
Kommune	Mind. 40% der Personalkosten.	
Träger/Unternehmen	20% der Personalkosten.	
Finanzierung Sachkosten		
Land	Keine Zuschüsse.	
Kommune	Keine Zuschüsse.	
Träger/Unternehmen	Trägt die Kosten allein.	
Finanzierung Investitionskosten (Baumaßnahmen, Einrichtung)		
Land	Keine Zuschüsse.	
Kommune	66,6% für freie Träger.	
Träger/Unternehmen	Restliche Kosten.	
Berlin		
Gesetzesgrundlage	Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KitaG) in der Fassung vom 4. September 2002	
	Generelle Regelungen	Regelungen bezogen auf Unternehmen
Vorgaben für die Förderung in Bezug auf wichtige Elemente des Einrichtungskonzepts		
Träger	Auch gewerbliche Träger sind förderfähig.	Betriebe sollen mit freien Trägern kooperieren (Belegrechte).
Bedarfsplanung	Einrichtung muss in die Bedarfsplanung aufgenommen sein.	
Öffnungszeiten	In der Regel zwischen 6.00 und 19.30 h.	Betrieb kann längere Betreuungszeiten als Eigenbeitrag finanzieren.
Gastkinder	Es besteht ein Staatsvertrag mit dem Land Brandenburg über die Kostenregelung für Brandenburger Kinder.	
Höhe der Elternbeiträge	13% der Betriebskosten, sozial gestaffelte Beiträge.	Geförderte Träger wenden die Beitragshöhe des Landes-Kita-Kostenbeteiligungsgesetzes an.
Finanzierung Personalkosten		
Land	78% der Betriebskosten.	
Kommune	Die kommunale Ebene entfällt in Berlin.	
Träger/Unternehmen	Eigenanteil von ca. 9% der Betriebskosten z. B. durch Zurverfügungstellen von Räumen, Beteiligung an den Betriebskosten oder Finanzierung längerer Betreuungszeiten (s. o.).	
Finanzierung Sachkosten		
Land	s. o.	
Kommune	–	
Träger/Unternehmen	s. o.	

Finanzierung Investitionskosten (Baumaßnahmen, Einrichtung)		
Land	Keine Zuschüsse, aber Übertragung von Einrichtungen.	
Kommune	-	
Träger/Unternehmen	Trägt Kosten weitgehend selbst, sofern nicht Übertragung einer Einrichtung erfolgt.	

Brandenburg		
Gesetzesgrundlage	Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27. 6. 2004 (GVBl vom 6. 8. 2004)	
	Generelle Regelungen	Regelungen bezogen auf Unternehmen

Vorgaben für die Förderung in Bezug auf wichtige Elemente des Einrichtungskonzepts		
Träger		Betriebe selbst können Träger sein.
Bedarfsplanung	Einrichtung muss in der Bedarfsplanung des Jugendamtes aufgenommen sein, um die volle staatliche Förderung beanspruchen zu können.	Sonst nur 84% der Personalkosten als Zuschuss vom Jugendamt.
Gastkinder	Wohnortgemeinden des Kindes müssen sich an der Finanzierung der Einrichtung in der aufnehmenden Gemeinde beteiligen.	
Höhe der Elternbeiträge	Träger legt Beitragshöhe selbst fest. Höhe sozial und nach Kinderzahl und Betreuungsumfang gestaffelt.	

Finanzierung Personalkosten		
Land	84% der Personalkosten.	
Kommune	Vertrag mit Kommune über Gesamtfinanzierung der Betriebskosten.	
Träger/Unternehmen	Restliche Kosten.	

Finanzierung Sachkosten		
Land	Kein Zuschuss.	
Kommune	s. o., Vertrag über Betriebskosten, trägt Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke.	
Träger/Unternehmen	s. o., restliche Kosten.	

Finanzierung Investitionskosten (Baumaßnahmen, Einrichtung)		
Land	Keine Zuschüsse.	
Kommune	Stellt Gebäude und Grundstück zur Verfügung.	
Träger/Unternehmen	Übernahme der restlichen Kosten.	

Bremen		
Gesetzesgrundlage	Bremisches Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetz (BremKTG) (Neufassung vom 19. Dezember 2000 – GBl. S. 491)	
	Generelle Regelungen	Regelungen bezogen auf Unternehmen
Vorgaben für die Förderung in Bezug auf wichtige Elemente des Einrichtungskonzepts		
Träger	Nur anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.	Betriebe selbst können nicht Träger sein, wenn sie öffentliche Zuschüsse nach BremKTG erhalten wollen.

Bedarfsplanung	Einrichtung muss in der Bedarfsplanung aufgenommen sein.	
Höhe der Elternbeiträge	Träger, die öffentliche Zuwendungen erhalten, sind an die städtischen Elternbeiträge gebunden. Die Beiträge sind sozial und nach Kinderzahl gestaffelt.	
Finanzierung Personalkosten		
Land	(entfällt im Land Bremen)	
Kommune	Restfinanzierung abzüglich Elternbeiträge und Trägeranteil entsprechend Regelungen der Stadtgemeinden nach Anhörung der Träger.	
Träger/Unternehmen	Je nach Leistungsfähigkeit des Trägers 0 – ~14% der Ausgaben für den laufenden Betrieb.	
Finanzierung Sachkosten		
Land	– (entfällt im Land Bremen)	
Kommune	s. o.	
Träger/Unternehmen	s. o.	
Finanzierung Investitionskosten (Baumaßnahmen, Einrichtung)		
Land	(entfällt im Land Bremen)	
Kommune	Maximal ca. 12.500 € pro Platz Hochbaukosten inkl. Außenanlage + 1.000 € Erstausrüstung laut Senatsbeschluss von 1999.	
Träger/Unternehmen	Restliche Kosten.	

Hamburg		
Gesetzesgrundlage	Gesetz zur Neuregelung der Hamburger Kinderbetreuung vom 27. April 2004 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG)	
	Generelle Regelungen	Regelungen bezogen auf Unternehmen
Vorgaben für die Förderung in Bezug auf wichtige Elemente des Einrichtungskonzepts		
Träger	Nur anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.	Betriebe selbst können nicht Träger sein. Auch betriebsnahe Einrichtungen werden nach dem Willen des Hamburger Senats nicht gefördert.
Bedarfsplanung	Ein Träger hat Anspruch auf Kostenerstattung für jedes Kind, das er betreut.	
Stadtteilkinder		Betriebliche oder betriebsnahe Einrichtungen können Zuschüsse von max. 105 € pro Kind und Monat bekommen, wenn diese Kinder in anderen Einrichtungen nicht betreut werden können.
Höhe der Elternbeiträge	Die Höhe ist sozial und nach Betreuungsumfang und Kinderzahl gestaffelt.	
Finanzierung Personalkosten		
Land	Leistungsverträge gemäß Vereinbarungen zwischen Land und Trägerverbänden.	Betriebe erhalten keine Zuschüsse.
Kommune		

Träger/Unternehmen	Trägt alle Kosten selbst.	
Finanzierung Sachkosten		
Land		Betriebe erhalten keine Zuschüsse.
Kommune		
Träger/Unternehmen	Trägt alle Kosten selbst.	
Finanzierung Investitionskosten (Baumaßnahmen, Einrichtung)		
Land	Keine Zuschüsse.	
Kommune	–	
Träger/Unternehmen	Trägt alle Kosten selbst.	

Hessen		
Gesetzesgrundlage	Hessisches Kindergartengesetz vom 14. Dez. 1989 in der Fassung vom 22. Jan. 2001 (GVBl. I S. 106); „Offensive für Kinderbetreuung“ vom 1. August 2001 (StAnz. S. 2891)	
	Generelle Regelungen	Regelungen bezogen auf Unternehmen
Vorgaben für die Förderung in Bezug auf wichtige Elemente des Einrichtungskonzepts		
Träger	Nur anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.	Betriebliche Einrichtungen können, wenn sie sich als e.V. organisieren, genauso gefördert werden wie Einrichtungen freier Träger.
Bedarfsplanung	Die Gemeinde legt die Standorte von Einrichtungen fest.	
Höhe der Elternbeiträge	Träger legt Beitragshöhe selbst fest. Die Höhe ist sozial und nach Kinderzahl gestaffelt.	
Finanzierung Personalkosten		
Land	Nach Haushaltslage; z. Z. 153,39 € für jeden genehmigten Kindergartenplatz pro Jahr, zusätzlich 7.669,38 € pro Gruppe mit einer durchgehenden Betreuungszeit von mindestens 8 und mehr Stunden. Krippen: 400–500 € pro Platz pro Jahr bei Ganztagsbetreuung.	
Kommune	Fördert bis zu den Standards der Mindestverordnung (1,5 Fachkräfte pro Gruppe).	
Träger/Unternehmen	Eigenanteil.	
Finanzierung Sachkosten		
Land	s. o.	
Kommune	s. o.	
Träger/Unternehmen	s. o.	
Finanzierung Investitionskosten (Baumaßnahmen, Einrichtung)		
Land	Krippe: Bis zu 50% von Bauvorhaben bis max. 50.000 € Neubauten: 12.500–17.500 €/Platz.	
Kommune	In Absprache mit dem örtlichen Jugendamt.	
Träger/Unternehmen	Restliche Kosten.	

Mecklenburg-Vorpommern		
Gesetzesgrundlage	Kindertagesförderungsgesetz KiföG M-V vom 1. 4. 2004	
	Generelle Regelungen	Regelungen bezogen auf Unternehmen
Vorgaben für die Förderung in Bezug auf wichtige Elemente des Einrichtungskonzepts		
Träger		Betriebe selbst können Träger sein, Gemeinnützigkeit ist nicht erforderlich.
Bedarfsplanung	Einrichtung muss in der Bedarfsplanung des Jugendamtes aufgenommen sein.	
Höhe der Elternbeiträge	Elternbeitrag deckt die nicht öffentlich geförderten Kosten des Trägers.	Die Höhe wird vom Träger gemeinsam mit der Gemeinde festgelegt und vom Jugendamt genehmigt. Sozialstaffelung.
Finanzierung Personalkosten		
Land	Stellt ebenso wie das Jugendamt einen festen Betrag, basierend auf den tatsächlichen Kosten der vergangenen Jahre, zur Verfügung.	Das Jugendamt ist Ansprechpartner für die Träger von Einrichtungen.
Kommune	Finanziert mindestens 50% der Betriebskosten.	
Träger/Unternehmen	Weitgehende Vollfinanzierung.	
Finanzierung Sachkosten		
Land	s. o.	
Kommune	s. o.	
Träger/Unternehmen	s. o.	
Finanzierung Investitionskosten (Baumaßnahmen, Einrichtung)		
Land	Keine Regelung.	
Kommune	Keine Regelung.	
Träger/Unternehmen	Keine Regelung.	
Niedersachsen		
Gesetzesgrundlage	Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57)	
	Generelle Regelungen	Regelungen bezogen auf Unternehmen
Vorgaben für die Förderung in Bezug auf wichtige Elemente des Einrichtungskonzepts		
Träger		Betriebe können Träger sein.
Bedarfsplanung	Einrichtung muss in die Bedarfsplanung aufgenommen sein.	
Stadtteilkinder		Betriebliche Einrichtungen werden nur dann unterstützt, wenn sie mindestens 1/3 nicht betriebsangehörige Kinder aufnehmen.
Höhe der Elternbeiträge	Träger legt Beitragshöhe selbst fest. Die Höhe ist nach Leistungsfähigkeit und Kinderzahl gestaffelt.	
Finanzierung Personalkosten		
Land	20% der notwendigen Personalkosten.	
Kommune	Vertrag der Gemeinde mit dem Träger (Aushandlungssache).	
Träger/Unternehmen	Restliche Kosten.	

Finanzierung Sachkosten		
Land	Keine Zuschüsse.	
Kommune	Vertrag der Gemeinde mit dem Träger (Aushandlungssache).	
Träger/Unternehmen	Restliche Kosten.	
Finanzierung Investitionskosten (Baumaßnahmen, Einrichtung)		
Land	Keine Zuschüsse.	
Kommune	Vertrag der Gemeinde mit dem Träger (Aushandlungssache).	
Träger/Unternehmen	Hauptteil der Kosten.	
Nordrhein-Westfalen		
Gesetzesgrundlage	Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29. Oktober 1991 in der Fassung vom 16. Dezember 1998	
	Generelle Regelungen	Regelungen bezogen auf Unternehmen
Vorgaben für die Förderung in Bezug auf wichtige Elemente des Einrichtungskonzepts		
Träger	Nur anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.	Betriebe selbst können nicht Träger sein.
Bedarfsplanung	Einrichtung muss in der Bedarfsplanung des Jugendamtes aufgenommen sein.	
Höhe der Elternbeiträge	Träger legt Beitragshöhe selbst fest. Die Höhe ist sozial und nach Kinderzahl gestaffelt.	
Finanzierung Personalkosten		
Land	79% der Betriebsausgaben für Einrichtungen mit Ganztagsbetreuung.	
Kommune	Vertrag der Gemeinde mit dem Träger (Aushandlungssache).	
Träger/Unternehmen	Restliche Kosten.	
Finanzierung Sachkosten		
Land	s. o.	
Kommune	s. o.	
Träger/Unternehmen	s. o.	
Finanzierung Investitionskosten (Baumaßnahmen, Einrichtung)		
Land	Mind. 75% der Bau- und Einrichtungskosten.	
Kommune		
Träger/Unternehmen	Restliche Kosten.	
Rheinland-Pfalz		
Gesetzesgrundlage	Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 15. 3. 91 in der Fassung vom 9. 4. 2002	
	Generelle Regelungen	Regelungen bezogen auf Unternehmen
Vorgaben für die Förderung in Bezug auf wichtige Elemente des Einrichtungskonzepts		
Träger	Nur anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.	Betriebe können Träger von Kindertageseinrichtungen sein und Förderung wie eine im Bedarfsplan enthaltene Einrichtung erhalten, wenn das Jugendamt durch die Einrichtung an anderer Stelle entlastet wird.

Bedarfsplanung	Einrichtung muss im Bedarfsplan des J.-Amtes aufgenommen sein.	
Öffnungszeiten		Insbesondere den Bedürfnissen berufstätiger Eltern ist Rechnung zu tragen.
Höhe der Elternbeiträge	Sind so zu bemessen, dass sie bis zu 17,5% der Personalkosten der Kindergärten im Bezirk des Jugendamtes decken. Krippenbeiträge setzt das Jugendamt fest.	
Finanzierung Personalkosten		
Land	Wenn die Einrichtung mindestens 15 Ganztagsplätze mit Mittagessen vorhält, bringen Land u. Kommune 90% der Personalkosten auf.	
Kommune		
Träger/Unternehmen	10% der Personalkosten.	
Finanzierung Sachkosten		
Land	Keine Zuschüsse.	
Kommune	Keine Zuschüsse.	
Träger/Unternehmen	Trägt alle Sachkosten.	
Finanzierung Investitionskosten (Baumaßnahmen, Einrichtung)		
Land	Hat sich angemessen zu beteiligen = Verhandlungssache.	
Kommune	Soll entsprechend ihrer Finanzkraft zur Deckung der Kosten beitragen (über Jugendamt).	
Träger/Unternehmen	Restliche Kosten.	
Saarland		
Gesetzesgrundlage	Gesetz Nr. 969 zur Förderung der vorschulischen Erziehung vom 9. Mai 1973, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Juni 2000 (Amtsbl. S. 1021).	
	Generelle Regelungen	Regelungen bezogen auf Unternehmen
Vorgaben für die Förderung in Bezug auf wichtige Elemente des Einrichtungskonzepts		
Träger	Nur anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.	Betriebe selbst können nicht Träger sein. Betriebe können aber bei freien Trägern z. B. Belegrechte sichern und dafür den Trägeranteil an den Personalkosten übernehmen.
Bedarfsplanung	Einrichtung muss in der Entwicklungsplanung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Kultur aufgenommen sein.	
Höhe der Elternbeiträge	Dürfen 25% der Personalkosten nicht übersteigen.	Der Beitragssatz verringert sich für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie um jeweils 25%.
Finanzierung Personalkosten		
Land	25% der Personalkosten.	
Kommune	Restliche Personalkosten.	
Träger/Unternehmen	13% der Personalkosten.	

Finanzierung Sachkosten		
Land	Keine Zuschüsse.	
Kommune	Keine Zuschüsse.	
Träger/Unternehmen	Bei vorschulischen Einrichtungen in freier Trägerschaft soll die Gemeinde in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit zur Deckung der Sachkosten beitragen (i. d. R. Verhandlungssache).	
Finanzierung Investitionskosten (Baumaßnahmen, Einrichtung)		
Land	Mind. 30% der Baukosten.	
Kommune/Kreis	20% der Baukosten.	
Träger/Unternehmen	Mind. 30% der Baukosten.	

Sachsen		
Gesetzesgrundlage	Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SäKitaG vom 27. 11. 2001)	
	Generelle Regelungen	Regelungen bezogen auf Unternehmen
Vorgaben für die Förderung in Bezug auf wichtige Elemente des Einrichtungskonzepts		
Träger		Betriebe können Träger sein.
Bedarfsplanung	Einrichtung muss in Bedarfsplan des Jugendamtes aufgenommen sein, um alle Fördermöglichkeiten auszuschöpfen.	
Gastkinder	Wohnortgemeinden des Kindes müssen sich an der Finanzierung der Einrichtung in der aufnehmenden Gemeinde beteiligen.	
Höhe der Elternbeiträge		<ul style="list-style-type: none"> ■ In v. H. der erforderlichen Betriebskosten: Krippe: 20 bis 23 v. H.; Kindergarten./Hort: 20 bis 30 v. H. ■ Soziale Staffelung. ■ Bei mehr als 9 Std. Betreuungszeit kann Träger zusätzlich Elternbeitrag erheben.

Finanzierung Personalkosten		
Land	Gibt der Gemeinde zur Finanzierung der Einrichtungen einen Festbetragszuschuss.	
Kommune	Übernimmt alle nicht durch Landeszuschuss, die Elternbeiträge und den Eigenanteil des Trägers gedeckten Kosten (Aushandlungssache).	
Träger/Unternehmen	Eigenanteil.	
Finanzierung Sachkosten		
Land	s. o.	
Kommune	s. o.	
Träger/Unternehmen	s. o.	

Finanzierung Investitionskosten (Baumaßnahmen, Einrichtung)		
Land	Keine Zuschüsse.	
Kommune	Über Vertrag mit der Kommune möglich (Verhandlungssache).	
Träger/Unternehmen	Nicht von der Gemeinde getragene Kosten (Aushandlungssache).	
Sachsen-Anhalt		
Gesetzesgrundlage	Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungs-gesetz - KiFöG). So beschlossen durch den Landtag am 7. Februar 2003.	
	Generelle Regelungen	Regelungen bezogen auf Unternehmen
Vorgaben für die Förderung in Bezug auf wichtige Elemente des Einrichtungskonzepts		
Träger	Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.	Betriebstageseinrichtungen sind in die öffentliche Förderung aufzunehmen, soweit sie in dem Jugendhilfeplan gemäß § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Berücksichtigung fanden, die pädagogischen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllen und für sämtliche Kinder des Einzugsbereichs angeboten werden.
Bedarfsplanung	Einrichtung muss in der Bedarfsplanung des Jugendamtes aufgenommen sein.	
Höhe der Elternbeiträge	Träger legt Beitragshöhe selbst fest. Die Höhe ist sozial und nach Kinderzahl gestaffelt.	
Finanzierung Personalkosten		
Land	Zahlt Festbetragszuschuss an Jugendämter, den diese aufstocken und an die Gemeinden weiterleiten.	
Kommune	Übernimmt alle Gesamtkosten minus Elternbeiträge und Trägeranteil.	Vertrag der Gemeinde mit dem Träger über Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten (Aushandlungssache).
Träger/Unternehmen	5% der Gesamtkosten.	
Finanzierung Sachkosten		
Land	s. o.	
Kommune	s. o.	
Träger/Unternehmen	s. o.	
Finanzierung Investitionskosten (Baumaßnahmen, Einrichtung)		
Land	Das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern zur Erfüllung des Betreuungsbedarfs Investitionskosten „im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel“.	
Kommune	Über Vertrag mit der Kommune möglich (Verhandlungssache).	
Träger/Unternehmen	Restliche Kosten.	

Schleswig-Holstein		
Gesetzesgrundlage	Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000	
	Generelle Regelungen	Regelungen bezogen auf Unternehmen
Vorgaben für die Förderung in Bezug auf wichtige Elemente des Einrichtungskonzepts		
Träger		
Bedarfsplanung	Einrichtung muss in der Bedarfsplanung des Jugendamtes aufgenommen sein.	
Gastkinder		Voraussetzungen für die Anerkennung der Förderungsfähigkeit sind die Aufnahme von Kindern nicht betriebsangehöriger Erziehungsberechtigter sowie der Erhalt des Betreuungsplatzes für das Kind bei einem Arbeitsplatzwechsel der Erziehungsberechtigten.
Höhe der Elternbeiträge	Träger legt Beitragshöhe selbst fest. Die Höhe ist sozial und nach Kinderzahl gestaffelt.	
Finanzierung Personalkosten		
Land	Zurzeit Festbetragsförderung an Kreise.	
Kommune	Richtlinien auf Kreisebene über die Höhe der Zuschüsse (Aushandlungssache).	
Träger/Unternehmen	Restliche Kosten (bei der Bemessung der Eigenleistung ist die unterschiedliche Finanzkraft der Träger zu berücksichtigen).	
Finanzierung Sachkosten		
Land	s. o.	
Kommune	s. o.	
Träger/Unternehmen	s. o.	
Finanzierung Investitionskosten (Baumaßnahmen, Einrichtung)		
Land	Zuschüsse.	
Kommune	Zuschüsse: Verhandlungssache bzw. Richtlinien auf der Ebene der Landkreise.	
Träger/Unternehmen	Eigenanteil (bei der Bemessung der Eigenleistung ist die unterschiedliche Finanzkraft der Träger zu berücksichtigen).	

Thüringen		
Gesetzesgrundlage	Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG) vom 25. Juni 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 413)	
	Generelle Regelungen	Regelungen bezogen auf Unternehmen
Vorgaben für die Förderung in Bezug auf wichtige Elemente des Einrichtungskonzepts		
Träger	Nur anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.	Betriebliche Einrichtungen werden nicht gefördert, es ist lediglich möglich, einen freien Träger zu gründen.
Bedarfsplanung	Einrichtung muss in der Bedarfsplanung des Jugendamtes aufgenommen sein.	
Gastkinder	Wohnortgemeinden müssen sich an Finanzierung beteiligen.	
Höhe der Elternbeiträge	Träger legt Beitragshöhe selbst fest. Die Höhe ist sozial und nach Kinderzahl gestaffelt.	
Finanzierung Personalkosten		
Land	Krippe: Das Land gibt 102,25 €/ Monat, der örtliche Träger der Jugendhilfe beteiligt sich angemessen. Kindergarten: Land trägt 40–50% der Personalkosten.	
Kommune	Restliche Personalkosten.	
Träger/Unternehmen		
Finanzierung Sachkosten		
Land	Das Land gibt 20,45 € pro Monat und Platz.	
Kommune	Zuschuss der Kommune auf vertraglicher Basis.	
Träger/Unternehmen	Restliche Kosten.	
Finanzierung Investitionskosten (Baumaßnahmen, Einrichtung)		
Land	Zuschuss nach Lage des Haushalts.	
Kommune	Zuschuss nach Lage des Haushalts.	
Träger/Unternehmen	Hauptteil der Kosten.	

IX.

ADRESSEN

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Deutsches Rotes Kreuz
Generalsekretariat
Carstennstraße 58
12205 Berlin

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege
Oranienburger Straße 13–14
10178 Berlin

Arbeiterwohlfahrt
Bundesverband e.V.
Oppelner Straße 130
53119 Bonn
Postfach 41 01 63
53023 Bonn

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in
Deutschland e. V.
Hebelstraße 6
60318 Frankfurt/Main

Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband
Gesamtverband e.V.
Heinrich-Hoffmann-Straße 3
60528 Frankfurt/Main

Deutscher Caritasverband e. V.
Karlstraße 40
79104 Freiburg
Postfach 4 20
79004 Freiburg

Diakonisches Werk der
Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.
– Hauptgeschäftsstelle –
Staffenbergstraße 76
70184 Stuttgart
Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart

Öffentliche Wohlfahrtspflege, obere Landesjugendbehörden und Landesjugendämter

Baden-Württemberg

Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat Jugend-Landesjugendamt
Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart

Ministerium für Kultus,
Jugend und Sport
Baden-Württemberg
Schloßplatz 4
70173 Stuttgart

Sozialministerium
Baden-Württemberg
Schellingstr. 15
70174 Stuttgart

Bayern

Bayerisches Landesjugendamt
Winzererstr. 9
80797 München

Bayerisches Staatsministerium für Unter-
richt und Kultus
Salvatorstr. 2
80333 München

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit, Sozialordnung,
Familie und Frauen
Winzererstr. 9
80797 München

Berlin

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Sport
Beuthstr. 6–8
10117 Berlin

Brandenburg

Landesjugendamt
des Landes Brandenburg
Hans-Wittwer-Str.6
16321 Bernau

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport des
Landes Brandenburg
Steinstr. 104–106
14480 Potsdam

Bremen

Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend
und Soziales
Landesjugendamt
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Hamburg

Behörde für Soziales
und Familie
Landesjugendamt
Hamburger Str. 47
22083 Hamburg

Hessen

Hessisches Sozialministerium
Landesjugendamt
Dostojewskistr. 4
65187 Wiesbaden

Mecklenburg-Vorpommern

Landesjugendamt
Mecklenburg-Vorpommern
Neustrelitzer Str. 120
17033 Neubrandenburg

Sozialministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124
19055 Schwerin

Niedersachsen

Bezirksregierung Hannover
Landesjugendamt
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover

Niedersächsisches
Kultusministerium
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Frauen, Familie und Gesundheit
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
30159 Hannover

Nordrhein-Westfalen

Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
Hermann-Pünder-Str. 1
50679 Köln

Ministerium für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Ministerium für Schule,
Jugend und Kinder
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

Rheinland-Pfalz

Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
Rheinland-Pfalz
Landesjugendamt
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Familie und Gesundheit
Bauhofstr. 9
55116 Mainz

Ministerium für Bildung,
Frauen und Jugend
Wallstr. 3
55122 Mainz

Saarland

Landesamt für Jugend,
Soziales und Versorgung
des Saarlandes
Landesjugendamt
Malstatter Markt 11
66115 Saarbrücken

Ministerium für Inneres,
Familie, Frauen und Sport
Franz-Josef-Röder-Str. 21
66119 Saarbrücken

Ministerium für Bildung,
Kultur und Wissenschaft
Hohenzollernstr. 60
66117 Saarbrücken

Sachsen

Sächsisches Landesamt für
Familie und Soziales
Abt. 4 – Landesjugendamt –
Reichsstr. 3
09112 Chemnitz

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales
Albertstr. 10
01097 Dresden

Sachsen-Anhalt

Landesamt für Versorgung
und Soziales des Landes
Sachsen-Anhalt
Abt. 4 – Landesjugendamt –
Neustädter Passage 15
01612 Halle

Ministerium für Gesundheit
und Soziales des Landes
Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstr. 25
39114 Magdeburg

Schleswig-Holstein

Ministerium für Justiz, Frauen,
Jugend und Familie
Abt. II 5 Landesjugendamt
Theodor-Heuss-Ring 49
24113 Kiel

Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
Brunswiker Str. 16-22
24105 Kiel

Thüringen

Landesamt für Soziales und Familie
des Landes Thüringen
Abt. 5 – Landesjugendamt –
Steinweg 23
98617 Meiningen

Thüringer Ministerium für Soziales,
Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Str. 6
99096 Erfurt

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Deutscher Industrie- und Handelskammertag
11052 Berlin
www.dihk.de

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 0 18 88/80 80 800
Fax: 0 18 88/10 80 80 800
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmfsfj.de

Stand:

September 2006

Gestaltung:

KIWI GmbH, Osnabrück

Druck:

Koelblin-Fortuna-Druck, Baden-Baden

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50*
Fax: 0 18 88/5 55 44 00
Montag–Donnerstag 7–19 Uhr

* nur Anrufe aus dem Festnetz, 9–18 Uhr 4,6 Cent,
sonst 2,5 Cent pro angefangene Minute